



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte  
Goldschlagstraße 172/4/3/2  
1140 Wien  
ÖSTERREICH

An die:  
Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien

Per E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Wien, am 05.05.2021

**GZ der DSB:** D155.027

**GZ von noyb:** C-029-44

Beschwerdeführer:

████████████████████  
████████████████████

Vertreten gemäß  
Artikel 80(1) DSGVO durch:

**noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte**  
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Erstbeschwerdegegnerin

**netdoktor.at GmbH**  
Heiligenstädter Lände 29 / Top 5  
1190 Wien

Vertreten durch:

**DORDA Rechtsanwälte GmbH**  
Universitätsring 10  
1010 Wien

Zweitbeschwerdegegnerin:

**Google LLC**  
1600 Amphitheatre Parkway Mountain View,  
CA 94043, Vereinigte Staaten von Amerika

wegen:

Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer  
(Artikel 44 ff DSGVO)

## STELLUNGNAHME

# Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Anmerkungen</b> .....	4
<b>B.</b>	<b>Zum Verstoß gegen Artikel 44 DSGVO durch Google LLC</b> .....	4
1.	<b>Beschwerdegegenstand in Hinblick auf Google LLC</b> .....	4
2.	<b>DSGVO auf von Google LLC vorgenommene Datenverarbeitungen anwendbar</b> .....	4
3.	<b>Google Ireland Ltd. ist nicht Verfahrenspartei und auch sonst irrelevant</b> .....	5
4.	<b>DSB ist unmittelbar zuständig für Google LLC</b> .....	6
5.	<b>Google LLC hat nachweislich gegen Artikel 44 ff DSGVO verstoßen</b> .....	6
5.1.	Google LLC ist auch als Auftragsverarbeiter Normadressat von Kapitel V DSGVO .....	6
5.2.	Datenübermittlung an Google LLC in die USA ist unbestritten .....	7
5.3.	Personenbezug der übermittelten Daten ist unbestritten und bewiesen .....	7
5.4.	Datenübermittlung gestützt auf Artikel 46(2)(c) DSGVO ist unzulässig .....	11
5.5.	Verstoß gegen Artikel 44 DSGVO jedenfalls verwirklicht.....	13
6.	<b>Zu den Befugnissen der DSB und der Pflicht zur Rechtsdurchsetzung gemäß Artikel 58(2) und 83 DSGVO</b> .....	13
6.1.	Heilung eines abgeschlossenen Rechtsbruchs ist ausgeschlossen.....	13
6.2.	Pflicht zur Untersagung der Verarbeitung .....	13
6.3.	Gebundenes Ermessen zur Bestrafung gemäß Artikel 83(1) und (2) DSGVO .....	14
6.4.	Zur Vollstreckbarkeit eines Strafbescheides gegen Google LLC.....	15
<b>C.</b>	<b>Zu den Antworten von Google LLC im Einzelnen</b> .....	16
1.	<b>Ad „Fragen und Antworten“</b> .....	16
2.	<b>Frage 1 und 2 – Fragen zum Google Analytics Produkt</b> .....	16
3.	<b>Frage 3 – Vertrag zwischen netdoktor.at GmbH und Google LLC</b> .....	16
3.1.	Generelle Anmerkung .....	16
3.2.	Zur Verantwortlichkeit von Google-Unternehmen bei einer „Datenfreigabe“ .....	17
4.	<b>Frage 4 – Einstellungen des Webseitenbetreibers</b> .....	18
4.1.	Generelle Anmerkung .....	18
4.2.	Ad ii) – Anonymisierung von IP-Adressen .....	18
4.3.	Ad iii) – Die 105 Sub-Auftragsverarbeiter.....	19
4.4.	Ad v) – Konkrete Datenweitergabe.....	19
4.5.	Ad vi) – Weltweite Verarbeitung aller Daten .....	19
5.	<b>Frage 5 – Weisungen durch den Webseitenbetreiber</b> .....	19
6.	<b>Frage 6 – Gezielte Löschung einzelner Nutzer möglich</b> .....	20
6.1.	Generelle Anmerkung .....	20
6.2.	Ad i) Löschung per „Aussonderung“ möglich .....	20
6.3.	Ad ii) Nutzung von „Google signals“ offengelassen .....	20
6.4.	Ad iii) Verantwortlichkeit bei Messdiensten .....	20

<b>7. Frage 7 und 8 – Weitergabe der Daten in die USA</b>	21
<b>8. Frage 9 – Verknüpfung mit dem Google-Konto des Beschwerdeführers</b>	21
8.1. Generelle Anmerkung	21
8.2. Zur Weitergabe der Daten	21
8.3. Zu den Einstellungen im Google-Konto des Beschwerdeführers	22
<b>9. Frage 10 bis 12 – Verschiedene Situationen eines Webseitenbesuchs</b>	22
<b>10. Frage 13 – Genutzte Nutzer-Identifikations-Nummern und Verknüpfung</b>	23
<b>11. Frage 14 - Rohdatenerfassung</b>	23
<b>12. Frage 15 - Datennutzung</b>	23
<b>13. Frage 16 – Do not Track (DNT)</b>	23
<b>14. Frage 17 – Einwilligung zu Cookies</b>	24
<b>15. Frage 18 – „Notwendige“ Nutzung durch Google LLC</b>	24
<b>16. Frage 19 – Transfer von Google Ireland Ltd. an Google LLC</b>	25
<b>17. Frage 20 – Datenweitergabe an Behörden</b>	25
<b>18. Frage 21 – Mittel und Zwecke</b>	25
<b>19. Frage 22 – Anwendbarkeit von Privacy Shield</b>	25
<b>20. Frage 23 bis 26 – Effekt der Standardvertragsklauseln</b>	26
<b>21. Frage 27 – Überprüfung der US-Gesetzgebung</b>	26
<b>22. Frage 28 – Zusätzliche Maßnahmen</b>	26
22.1. Generelle Anmerkung	26
22.2. Relevante EuGH-Rechtsprechung	27
22.3. Einschlägiges US-Recht	28
22.4. EO 12.333 – Dekret des US-Präsidenten	28
22.5. 50 USC § 1881a (auch „Section 702“ oder „FISA 702“)	29
22.6. Rechtliche Maßnahmen von Google LLC	30
22.7. Organisatorische Maßnahmen von Google LLC	31
22.8. Technische Maßnahmen von Google LLC	32
22.9. Angebliche Pseudonymität und optionale technische Maßnahmen	33
22.10. Zusammenfassung	35
<b>23. Frage 29 – Faktischer Schutz der „zusätzlichen Maßnahmen“</b>	35
<b>24. Frage 30 – Nutzung von Artikel 49(1) DSGVO</b>	35
<b>25. Frage 31 – Verständigung der Aufsichtsbehörde</b>	36

## **A. Allgemeine Anmerkungen**

Die Fragen der DSB beziehungsweise des EDSA scheinen mitunter über den Gegenstand der Beschwerde D155.027 hinausgehen. Wir haben uns daher entschieden im **Teil B** die relevanten Elemente für das Beschwerde- und Strafverfahren herauszugreifen.

In **Teil C** nehmen wir zu allen Elementen Stellung die von Google LLC vorgebracht wurden.

Generell ist festzuhalten, dass Google LLC die Fragen der DSB nur unzureichend beziehungsweise ausweichend beantwortet hat und stellenweise irrelevantes oder gar irreführendes Vorbringen erstattet. Dies ist wohl im Rahmen der Strafbemessung (Rahmen: € 6 Mrd) zu beachten.

## **B. Zum Verstoß gegen Artikel 44 DSGVO durch Google LLC**

### **1. Beschwerdegegenstand in Hinblick auf Google LLC**

Der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nach § 24 DSG ist durch die Beschwerde selbst zu bestimmen. Im Hinblick auf Google LLC ist hiermit allein die Übermittlung und der Empfang der Daten („Verarbeitung“ im Sinne des Artikel 4(2) DSGVO) entgegen Artikel 44ff DSGVO beziehungsweise die danach rechtswidrige Weiterverarbeitung in den USA (zum Beispiel die weitere Speicherung) relevant.

Es ist unbestreitbar, dass allein schon die Antworten der Google LLC Anlass für weitere Verfahren bieten würde (etwa zur Übermittlung in unzählige andere Länder, der Weiterverarbeitung als Verantwortlicher oder zur wechselnden und unklaren Rolle von Google Ireland Ltd). Natürlich ist es den anderen Aufsichtsbehörden im EWR unbenommen, diese Elemente amtswegig zu überprüfen.

Der Beschwerdeführer sieht dies jedoch als außerhalb des Beschwerdegegenstands dieser Beschwerde an. Diese Elemente scheinen auch für die Beurteilung des Rechtsbruchs durch Google LLC im Rahmen der Datenübermittlung in die USA irrelevant.

### **2. DSGVO auf von Google LLC vorgenommene Verarbeitungen anwendbar**

Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist gemäß Artikel 2(1) DSGVO in jedem Fall eröffnet, da personenbezogene Daten des Beschwerdeführers über Google Analytics verarbeitet wurden, als er am 14.08.2020 die Website der netdoktor.at GmbH besuchte. Dabei kam es insbesondere zu einer Übermittlung personenbezogener Daten des Beschwerdeführers von netdoktor.at GmbH an Google LLC (Siehe hierzu im Detail Punkt B.5.2).

Auch der räumliche Anwendungsbereich ist bezüglich der gegenständlichen Verarbeitungen eröffnet, da Google LLC gemäß Artikel 3(2)(b) DSGVO über Google Analytics „*das Verhalten betroffener Personen*“ im EWR beobachtet.

Der persönliche Anwendungsbereich der DSGVO gilt gemäß Artikel 3(2) DSGVO unabhängig davon, ob Google LLC die gegenständlichen Verarbeitungen als (Sub-)Auftragsverarbeiter der netdoktor.at GmbH oder als Verantwortlicher getätigt hat, da die DSGVO explizit auf einen „*nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter*“ anzuwenden ist, sofern nur der Tatbestand von Artikel 3(2)(a) oder (b) DSGVO erfüllt ist.

### **3. Google Ireland Ltd. ist nicht Verfahrenspartei und auch sonst irrelevant**

Die Beschwerde richtet sich gegen netdoktor.at GmbH (Erstbeschwerdegegnerin) als im EWR situierte Datenexporteurin und Google LLC (Zweitbeschwerdegegnerin) als in den USA situierte Datenimporteurin.

Google Ireland Ltd. ist nicht Partei des Verfahrens vor der DSB; dies insbesondere da:

- Zum Zeitpunkt des Websitebesuchs (14.08.2020) nur netdoktor.at GmbH und Google LLC Vertragsparteien waren (siehe Beilagen 1 und 3).
- Spätere Änderungen der Vertragsstruktur bezüglich Google Analytics (Vertragsübernahme durch Google Ireland Ltd., wie unter „Fragen und Antworten“ der Stellungnahme von Google LLC angeführt) damit irrelevant sind.
- Die reine Übernahme von Verträgen durch Google Ireland Ltd.würde auch keine objektiv zu beurteilende Rolle als „Verantwortlicher“ oder „Auftragsverarbeiter“ gemäß Artikel 4(7) oder (8) DSGVO begründen – die DSGVO schließt eine reine Erklärung der Rollen („*forum shopping*“) aus.
- Im entscheidenden Punkt ändert sich auch nach der beschriebenen aktuellen Lage nichts: Auch nach 30.04.2021 sollen Datenübermittlungen im Zusammenhang mit Google Analytics auf Standardvertragsklauseln zwischen dem Websitebetreiber als Datenexporteur und Google LLC als Datenimporteur gestützt werden (siehe „Fragen und Antworten“ sowie Antwort 22 und dortige Fußnote 3 in der Stellungnahme von Google LLC).
- Ebenso irrelevant wäre, ob personenbezogene Daten des Beschwerdeführers über einen „Zwischenstopp“ bei Google Ireland Ltd. oder direkt von netdoktor.at GmbH an Google LLC übermittelt wurden. Auch durch einen “Zwischenstopp” ändert sich nichts an den relevanten Verarbeitungstätigkeiten (Übermittlung durch netdoktor.at beziehungsweise den Empfang der personenbezogenen Daten durch Google LLC). Allein Google LLC nennt 105 Sub-Auftragsverarbeiter (siehe Punkt C.4.3.) deren Datenverarbeitungen alle nicht Gegenstand der Beschwerde sind. Zudem sind von Netzwerkanbietern bis Hosting-Providern vermutlich ohnehin unzählige weitere Verantwortliche und Auftragsverarbeiter (“Zwischenstopps”) an der Verarbeitung beteiligt, deren Datenverarbeitungen ebenso wenig Gegenstand der Beschwerde sind.

- In jedem Fall ausschlaggebend ist, dass Google LLC als Datenimporteurin personenbezogene Daten des Beschwerdeführers unter Verletzung der Artikel 44 ff DSGVO zum relevanten Zeitpunkt erhoben und verarbeitet hat (hierzu sogleich).

#### **4. DSB ist unmittelbar zuständig für Google LLC**

Gemäß Artikel 55 DSGVO ist jede Aufsichtsbehörde für Beschwerden und Verarbeitungen global zuständig. Die Ausnahme des Artikel 56 DSGVO ist gegenständlich nicht anwendbar, da Google LLC – als Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter – keine „Hauptniederlassung“ im EWR unterhält.

Insbesondere Google Ireland Ltd. ist nach Ansicht von Google LLC ein selbstständiger Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter und daher keine „Niederlassung“ von Google LLC im EWR. Mit anderen Worten: Ein Unternehmen kann nicht gleichzeitig ein eigenständiger Verantwortlicher oder Auftraggeber im Sinne des Artikel 4(7) beziehungsweise (8) DSGVO sein und auch eine „Niederlassung“ eines anderen Verantwortlichen oder Auftraggebers. Es ist daher insbesondere ausgeschlossen, Google Ireland Ltd. in Bezug auf Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Google Analytics als „Hauptniederlassung“ von Google LLC im Sinne des Artikel 4 Z 16 DSGVO zu betrachten. Artikel 56 DSGVO ist daher nicht anwendbar, was auch von Google LLC anerkannt scheint.

Wir gehen davon aus, dass die DSB im Rahmen des EDSA die relevante Kommunikation von Google LLC mit anderen Aufsichtsbehörden zu diesem Thema vorliegen hat, können diese aber auch gerne vorlegen, soweit sie uns vorliegen.

#### **5. Google LLC hat nachweislich gegen Artikel 44 ff DSGVO verstoßen**

##### **5.1. Google LLC ist auch als Auftragsverarbeiter Normadressat von Kapitel V DSGVO**

Gemäß Artikel 44 DSGVO müssen explizit “Verantwortliche und Auftragsverarbeiter” die Vorgaben des Kapitel V DSGVO einhalten.<sup>1</sup> Dies gilt nicht nur für den Empfang im Drittland (hier relevant für Google LLC) sondern würde sogar für eine Weiterübermittlung gelten (Hervorhebungen hinzugefügt):

*„Jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in diesem Kapitel niedergelegten Bedingungen einhalten und auch die sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Alle Bestimmungen dieses Kapitels sind anzuwenden, um sicherzustellen,*

---

<sup>1</sup> Siehe Schröder in Kühling/Buchner (Hrsg), DSGVO BDSG<sup>3</sup>(2020), Artikel 44 DSGVO, Rz 5.

*dass das durch diese Verordnung gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird.“*

## **5.2. Datenübermittlung an Google LLC in die USA ist unbestritten**

Aus den vorliegenden technischen Dokumentationen und den Antworten von Google LLC ergibt sich ohne Zweifel, dass (personenbezogene) Daten des Beschwerdeführers in die USA übermittelt wurden (beziehungsweise dass es bei der Verwendung von Google Analytics generell zu einer Übermittlung der Daten von Websitebesuchern in die USA kommt):

Dass alle im Zusammenhang mit Google Analytics verarbeiteten Daten letztlich (auch) auf in den USA gelegenen Servern verarbeitet werden, gibt Google LLC in ihrer Antwort zu Fragen 7 und 8 selbst offen zu und ist daher unstrittig:

*„Alle durch Google Analytics erhobenen Daten (siehe unsere Antwort auf Frage #2) werden in den USA gehostet (d. h. gespeichert und weiterverarbeitet).“*

## **5.3. Personenbezug der übermittelten Daten ist unbestritten und bewiesen**

### **5.3.1. Eigene Angaben von Google LLC bestätigen Personenbezug**

Es ist weiter unstrittig, dass es sich bei den übermittelten Daten um „personenbezogene Daten“ im Sinne des Artikel 4(1) DSGVO handelt:

- netdoktor.at GmbH und Google LLC gehen selbst eindeutig davon aus, dass es zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich deren Übermittlung in ein Drittland kommt – andernfalls wäre ja der Abschluss eines Auftragsvertrages gemäß Artikel 28 DSGVO samt Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46(2)(c) DSGVO (siehe Beilage 3; insbesondere Punkt 10.2) vollkommen sinnbefreit.
- In ihrer Antwort zu Frage 6 gibt Google LLC eindeutig zu verstehen, dass eine betroffene Person anhand einer „Benutzerkennung“ („user identifier“) zum Zwecke der Löschung identifiziert werden kann. Damit besteht die Möglichkeit der Identifizierbarkeit im Sinne des Artikel 4(1) DSGVO (siehe im Detail Punkt C.6.).
- Ebenso gibt Google LLC zur Frage 13 explizit an (Übersetzung aus der Englischen Fassung der Stellungnahme von Google LLC), dass Google Analytics „*eindeutige Identifikationen, die mit einem bestimmten Nutzer verbunden sind*“ („*unique identifier, associated with that particular user*“) verwendet.
- In ihrer Antwort zu Frage 28 unter „Pseudonymität der Daten von Google Analytics“ gibt Google LLC an, dass die übermittelten Daten Google LLC mitunter nur „pseudonyme Daten“ sein würden. Abgesehen davon, dass dies faktisch unrichtig ist – siehe hierzu im Detail Punkt C.22.9.– gesteht Google LLC damit abermals ein, jedenfalls personenbezogene Daten zu verarbeiten: Auch

pseudonymisierte Daten (Artikel 4(5) DSGVO) fallen unter den Begriff der personenbezogenen Daten iSd Artikel 4(1) DSGVO und unterliegen damit zur Gänze den Bestimmungen des Kapitel V DSGVO.

### 5.3.2. Bewusst gesetzte Cookie-Daten und Nutzer-Identifikations-Nummern (UIDs)

Auch die vorgelegten Beweise machen es unbestreitbar, dass netdoktor.at und Google LLC personenbezogene Daten verarbeiten und in die USA übermitteln:

- (1) Zumindest einige der anlässlich des Websitebesuch am 14.08.2020 gesetzten Cookies enthalten eindeutige Nutzer-Identifikations-Nummern (siehe HAR-Datei, Beilage 4), insbesondere die Cookies „\_ga“ und „\_gid“ die laut Google-Dokumentation „Google Analytics Cookie Usage on Websites“ (Beilage 7; auf Englisch) eine Nutzer-Identifikations-Nummer enthält und zur „Unterscheidung von Benutzern verwendet“ wird und das Cookie „\_gads“ das laut Google-Dokumentation „SO VERWENDET GOOGLE COOKIES“ (Beilage 8; auf Deutsch und Englisch) „Websites [ermöglicht], Werbung von Google anzuzeigen, einschließlich personalisierter Werbung“. Ebenso der Wert „cid“ in URLs, der laut Google-Dokumentation „Measurement Protocol Parameter Reference“ (Beilage 9; auf Englisch) Nutzer identifizieren soll und dem Wert im „\_ga“ Cookie entspricht.
- (2) Beispielsweise wurden die folgenden personenbezogenen Daten (insbesondere Cookies oder Identifier) im konkreten Fall nachweislich (siehe HAR-Datei, Beilage 4) erstellt beziehungsweise von Google LLC verarbeitet:

Domain	Name	Wert	Zweck
https://tracking.netdoktor.at/	_ga	GA1.2.1284433117.1597223478	Google Analytics
https://tracking.netdoktor.at/	_gid	GA1.2.929316258.1597394734	Google Analytics
https://tracking.netdoktor.at/	_gads	ID=d77676ed5b074d05:T=1597223569: S=ALNI_MZcJ9EjC13lsaY1Sn8Qu5ovyKMhPw	Google Werbung
https://www.google-analytics.com/	_gid	929316258.1597394734	Google Analytics
https://www.google-analytics.com/	cid	1284433117.1597223478	Google Analytics

Gleiche Werte, die jeweils in verschiedenen Transaktionen aufgetreten sind, wurden jeweils farblich (orange und grün) gekennzeichnet.



(3) So wurden etwa in der Transaktion zwischen dem Browser des Beschwerdeführers und <https://tracking.netdokter.at/>, die am 14.08.2020 um 12:46:19.344 CET gestartet wurde, die Nutzer-Identifikations-Nummern in den Cookies „\_gads“, „\_ga“ und „\_gid“ gesetzt:

The screenshot shows the Network tab in a browser's developer tools. A request to `tracking.netdokter.at/log.php?event_url=https://www.r` is selected. The 'Cookies' panel on the right shows the following request cookies:

- `_gads: 'ID=d77676ed5b074d05:T=1597223569:S=ALNl_MZc9EjC13saY1Sn8QuSovyKMhPw'`
- `_ga: 'GA1.2.1284433117.1597223478'`
- `_gat: '1'`
- `_gat_UA-259349-1: '1'`
- `_gat_UA-259349-11: '1'`
- `_gid: 'GA1.2.929316258.1597394734'`

(4) Ebenso wurden diese Nutzer-Identifikations-Nummern „\_gid“ und „\_cid“ am 14.08.2020 um 12:46:19.948 CET (also 604 ms später) an <https://www.google-analytics.com/> übermittelt:

The screenshot shows the Network tab in a browser's developer tools. A request to `www.google-analytics.com/collect?v=1&_v=j83&aip=1&a=44` is selected. The 'Response Headers' panel on the right shows the following response headers:

- `access-control-allow-origin: *`
- `age: 599770`
- `alt-svc: h3-29=":443"; ma=2592000,h3-27=":443"; ma=2592000,h3-T050=":443"; ma=2592000,h3-Q050=":443"; ma=2592000,h3-Q046=":443"; ma=2592000,h3-Q043=":443"; ma=2592000,quic=":443"; ma=2592000,v="46,43"`
- `cache-control: no-cache, no-store, must-revalidate`
- `content-length: 35`
- `content-type: image/gif`
- `date: Fri, 07 Aug 2020 10:10:09 GMT`
- `expires: Mon, 01 Jan 1990 00:00:00 GMT`
- `last-modified: Sun, 17 May 1998 03:00:00 GMT`
- `pragma: no-cache`
- `server: Golfe2`
- `x-content-type-options: nosniff`

Bei diesen Nutzer-Identifikations-Nummern handelt es sich jeweils um eine „Online-Kennung“ im Sinne des Artikel 4(1) DSGVO, die der Identifizierbarkeit natürlicher Personen dient und einem Nutzer konkret zugeordnet wird. Diese Nutzer-Identifikations-Nummern – beziehungsweise die mit diesen verknüpften Informationen – sind daher ohne jeden Zweifel als „personenbezogene Daten“ zu behandeln.

### 5.3.3. Technisch unvermeidbare Übermittlung von IP-Adressen

Es kam jedenfalls auch zu einer Übermittlung IP-Adresse des Beschwerdeführers. Diese ist ein personenbezogenes Datum und wurde an Google LLC übermittelt – auch eine von Google in den Raum gestellte mögliche Anonymisierung der IP-Adresse ändert daran nichts, da sie erst erfolgt, nachdem Google die IP-Adresse erhoben hat (siehe Punkt C.4.2).

Auch Kapitel V DSGVO sieht keine Ausnahmen für „nachträglich anonymisierte Daten“ vor, weswegen diese Argumentationslinie von Google LLC ohnehin rechtlich irrelevant ist.

Weiters mussten wir bei einer genaueren Prüfung der HAR-Datei (Beilage 4) feststellen, dass nur zwei (grün) von vier Transaktionen mit <https://www.google-analytics.com/> den notwendigen „api=1“-Parameter für die Anonymisierung von IP-Adressen beinhaltet haben:

St...	M...	Domain	File	...	Ty...	Transferr...	Si...	0 ms	5.12 s
200	GET	tracking.netdokter.at	log.php?event_url=https://www.netdokter.at/&event_referer=&clien	gif	249 B	3...		145 ms	
200	GET	vt.adition.com	d?id=6860758149925307612&n=985&c=3504452&b=10796775&cu=	gif	297 B	6...		477 ms	
200	GET	vt.adition.com	d?id=6860758149925504220&n=985&c=3080996&b=9604594&cu=2	gif	297 B	6...		479 ms	
200	GET	vt.adition.com	d?id=6860758149925569756&n=985&c=3492749&b=11159148&cu=	gif	297 B	6...		627 ms	
304	GET	www.google-analytics.com	analytics.js	js	141.96 KB	0 B		136 ms	
304	GET	www.google-analytics.com	analytics.js	js	141.96 KB	0 B		29 ms	
200	GET	www.google-analytics.com	collect?v=1&_v=j83&a=443943525&t=event&ni=0&s=1&dl=https://	gif	607 B	3...		36 ms	
200	GET	www.google-analytics.com	collect?v=1&_v=j83&api=1&a=443943525&t=pageview&s=1&dl=ht	gif	607 B	3...		20 ms	
200	GET	www.google-analytics.com	collect?v=1&_v=j83&api=1&a=443943525&t=pageview&s=1&dl=ht	gif	607 B	3...		18 ms	
200	GET	www.google-analytics.com	collect?v=1&_v=j83&a=443943525&t=event&ni=0&s=1&dl=https://	gif	607 B	3...		18 ms	
304	GET	www.googletagmanager...	gtm.js?id=GTM-PHBM94Q	js	32.29 KB	8...		139 ms	
304	GET	www.netdokter.at	/	ht...	46.47 KB	2...		128 ms	
304	GET	www.netdokter.at	1591360474	js	834.50 KB	0 B		125 ms	
304	GET	www.netdokter.at	empty.gif	gif	573 B	4...		120 ms	

52 requests | 1.38 MB / 2 MB transferred | Finish: 3.79 s | DOMContentLoaded: 824 ms | load: 2.03 s

Es ist daher (mangels anderer Beweise) davon auszugehen, dass die IP-Adresse des Beschwerdeführers nicht einmal in allen Transaktionen anonymisiert wurde. Die relevanten Parameter fehlen zumindest in zwei Transaktionen (rote Markierung).

Rechtlich relevant scheint dieser Umstand jedoch nicht, da die Anonymisierungen ohnehin erst nach Übermittlung erfolgen, (siehe oben), weswegen wir auf weitere Ausführungen hierzu verzichten.

### **5.3.4. Nutzung von Google DoubleClick, Google Tag Manager, eines Google-Kontos und Option der Datenweitergabe durch die netdoktor.at GmbH**

Die vorliegenden Daten in der HAR-Datei (Beilage 4) deuten auch auf weitere Formen von Datenweitergaben hin, insbesondere auf einen Datenaustausch mit dem Google Syndication Dienst (ade.google syndication.com), der auch Verbindungen zu Google LLC Werbung ermöglicht (doubleclick.net). Ebenso nutzt netdoktor.at GmbH den Google Tag Manager, was beispielsweise an den Transaktionen zu <https://www.google-analytics.com/> (mit dem Wert „gtm=2wg871PHBM94Q“) zu erkennen ist. Auch hierzu stellt sich zumindest die Frage des Austausches von IP-Adressen und sonstigen Identifikations-Nummern.

Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt des Websitebesuchs zudem in sein privates Google-Konto eingeloggt, was zu einer zusätzlichen Identifizierbarkeit für Google LLC führen dürfte (siehe Punkt C.8.).

Schlussendlich beschreibt Google etwa in Fragen/Antworten 3, 4 und 13 selbst, dass abhängig von den (dem Beschwerdeführer naturgemäß unbekannt) Einstellungen von netdoktor.at GmbH die Daten des Beschwerdeführers mit anderen Diensten von Google synchronisiert werden konnten. Auch hierfür müssen diese personenbezogenen Daten der Google LLC zumindest bereits vorliegen.

Zusammenfassend, ist es unstrittig und offensichtlich, dass Google LLC verschiedene Arten von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erhalten und verarbeitet hat.

Ein konkretes gegenteiliges Vorbringen besteht auch deswegen nicht, da Google LLC mit keinem Wort auf den Einzelfall in der gegenwärtigen Beschwerde eingeht.

## **5.4. Datenübermittlung gestützt auf Artikel 46(2)(c) DSGVO ist unzulässig**

### **5.4.1. Google LLC nutzt Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46(1)(c) DSGVO**

Aus der Antwort von Google LLC zu Frage 22 ergibt sich, dass Google LLC die Datenübermittlung aus der EU seit 12.08.2020 einzig auf Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46(2)(c) DSGVO stützt (konkret jene gemäß Kommissionbeschluss 2010/87/EU).

Wie der EuGH in C-311/18 festgehalten hat, ist dies nicht ausreichend, wenn das Recht des Drittstaats die Einhaltung der Standardvertragsklauseln unmöglich macht (siehe Randnummer 134, 135 des Urteils und bereits Randnummer 6 der Beschwerde).

### **5.4.2. Google LLC fällt unter FISA 702 und stellt den USA Daten zur Verfügung**

Google LLC war und ist als „*electronic communication service provider*“ gemäß 50 USC § 1881 (4) verpflichtet personenbezogene Daten nach 50 USC § 1881a zur Verfügung zu stellen und gibt dies sogar öffentlich zu – siehe den in der Antwort zu Frage 28 verlinkten Transparenzbericht.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> <https://transparencyreport.google.com/user-data/us-national-security?hl=de> (aufgerufen am 04.05.2021).

Google LLC ist daher kategorisch außerstande, die vom EuGH in C-311/18 geforderten geeigneten Garantien zu erfüllen, um die Einhaltung des unionsrechtlich verlangten Datenschutzniveaus zu gewährleisten (siehe hierzu Randnummern 180 ff des Urteils).

Durch die Offenlegung personenbezogener Daten an der US-Regierung zuzurechnende Verwaltungsbehörden (wie US-Geheimdienste) verletzt Google LLC zudem fortlaufend Artikel 48 DSGVO, welcher als „Anti-NSA-Artikel“ in Reaktion auf die Snowden-Enthüllungen Eingang in die geltende Fassung der DSGVO gefunden hat.

### 5.4.3. Die vorgebrachten „zusätzlichen Maßnahmen“ sind irrelevant

Die von Google LLC in ihrer Antwort auf Frage 28 beschriebenen „zusätzlichen Maßnahmen“ (im Sinne der Randnummer 133 des Urteils C-311/18) sind zwar auf fünf Seiten aufgeblasen, im Hinblick auf 50 USC § 1881a aber allesamt vollkommen wirkungslos oder völlig irrelevant.

**→ Wir verweisen auf die Details in der Beantwortung zu Frage/Antwort 28 unten.**

Zusammengefasst lassen sich die Unzulänglichkeiten einfach darstellen wie folgt:

[50 USC § 1881a \(i\)](#) verlangt eine generelle und gemeine Unterstützung zur Weitergabe aller von der US-Regierung angefragter Daten („Acquisition“) ohne jeglicher Einzelfallentscheidung im Rahmen einer „Directive“). Im Originaltext:

*„...the Attorney General and the Director of National Intelligence may direct, in writing, an electronic communication service provider to immediately provide the Government with all information, facilities, or assistance necessary to accomplish the acquisition in a manner that will protect the secrecy of the acquisition“*

Die technische Umsetzung von direkten Datenabgriffen bei Hosting-Providern (bekannt als „Downstream“ oder früher „PRISM“) dürfte einen automatisierten Austausch von Selektoren (also zum Beispiel einer E-Mail-Adresse, Telefonnummer, IP-Adresse oder Nutzer-Identifikatoren) mit Hilfe des FBI „Direct Interception Unit“ (FBI-DIU) und eine darauffolgende Übermittlung von relevanten Daten beinhalten.

Dabei ist schon vom gesetzlichen Rahmen unter 50 USC § 1881a keine Einzelfallprüfung und auch keine Einzelfallentscheidung vorgesehen oder möglich. Google LLC erhält lediglich eine jährliche „Directive“ ein solches System zu dulden beziehungsweise zu unterstützen, wird aber niemals in die Position versetzt, tatsächlich „Einzelfallentscheidungen“ zu treffen, was auch bei über 210.000 Anfragen im Jahr 2019 unmöglich wäre. Die von Google LLC suggerierte (aber nicht tatsächlich vorgebrachte) Einzelfallprüfung ist mit dem US-Rechtsrahmen unvereinbar.

50 USC § 1881a(i)(4) erlaubt entsprechend auch nur eine „Directive“ (also die Anordnung ein gesamtes Überwachungsprogramm zu dulden/zum unterstützen) vor Gericht zu bekämpfen. Da die Gründe für ein derartiges Rechtsmittel äußerst begrenzt sind, wäre selbst dann kein relevanter Schutz zu erwarten, wenn Google LLC alle Rechtsmittel im Interesse ihrer Kunden ausschöpfen würde.

Das Übrige Vorbringen von Google LLC in ihrer Antwort auf Frage 28 ist entweder:

- (1) eine Beschreibung des nach Artikel 32 DSGVO vorgeschriebene Mindestmaßes an Datensicherheit (Zutrittsbeschränkungen in Datenzentren, Verschlüsselung mittels HTTPS/TSL oder AES-256, wie bei jeder normalen Webseite und jedem üblichen Smartphone) und daher keine „zusätzliche Maßnahme“,
- (2) allein schon wegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht nach US-Recht unmöglich (zum Beispiel Information der Betroffenen über eine Datenabfrage durch die NSA) und/oder
- (3) technisch irrelevant (zum Beispiel die Verschlüsselung, wenn Google LLC selbst die Schlüssel hält und daher die Daten bei Anfragen der US-Regierung ohnehin entschlüsseln muss).

Die von Google LLC vorgebrachten „zusätzlichen Maßnahmen“ sind daher in Hinblick auf 50 USC § 1881a und EO 12.333 im besten Fall nutzlos, jedoch wohl in Wirklichkeit der Versuch einer bewussten und dreisten Täuschung von Kunden und Behörden im EWR, um ihre System nicht umstellen zu müssen (z.B. Trennung der EU-Daten von Datenzentren die unter NSA-Zugriff stehen).

Diese absichtliche Täuschung im Interesse einer ungestörten Profitmaximierung ist dabei nicht nur ein Verstoß gegen Klausel 5(b) des Annex zum Beschluss 2010/87, sondern auch im Rahmen der Strafbemessung nach Artikel 83(2) DSGVO unbedingt zu würdigen.

## **5.5. Verstoß gegen Artikel 44 DSGVO jedenfalls verwirklicht**

In Ermangelung jeglicher anderen Rechtsgrundlage gemäß Kapitel V DSGVO erfolgte die Datenübermittlung im Ergebnis jedenfalls unrechtmäßig. Künftige vergleichbare Datenübermittlungen sind gemäß Artikel 58(2)(f) und (j) DSGVO zu untersagen (siehe hierzu unter Punkt B.6.2).

## **6. Zu den Befugnissen der DSB und der Pflicht zur Rechtsdurchsetzung gemäß Artikel 58(2) und 83 DSGVO**

### **6.1. Heilung eines abgeschlossenen Rechtsbruchs ist ausgeschlossen**

Der Besuch der Website der der netdoktor.at GmbH durch den Beschwerdeführer am 14.08.2020 und die damit verknüpften Datenübermittlungen in die USA bilden einen in der Vergangenheit liegenden, in sich abgeschlossenen Sachverhalt und begründen einen nicht sanierbaren Verstoß gegen die DSGVO. Eine nachträgliche Beseitigung des Rechtsverstoßes im Sinne des § 24(6) DSG ist damit ausgeschlossen.

### **6.2. Pflicht zur Untersagung der Verarbeitung**

Der EuGH hat in Randnummern 113, 135 und 146 des Urteils C-311/18 explizit festgehalten, dass „die zuständige Aufsichtsbehörde – verpflichtet [ist], die Übermittlung personenbezogener Daten in das betreffende Drittland auszusetzen oder zu beenden“.

Es besteht insofern kein Ermessensspielraum der DSB: Die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Google Analytics durch netdoktor.at GmbH und Google LLC ist daher jedenfalls gemäß Artikel 58(2)(f) und (j) DSGVO zu untersagen beziehungsweise im Falle von Google LLC auch die Löschung bereits übermittelter Daten zu anzuordnen.

### **6.3. Gebundenes Ermessen zur Bestrafung gemäß Artikel 83(1) und (2) DSGVO**

Die DSGVO sieht eine Pflicht jeder Aufsichtsbehörde vor, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen zu verhängen – siehe die Formulierung „*stellt sicher*“ in Artikel 83(1) DSGVO. Jede Aufsichtsbehörde ist verpflichtet ihr Ermessen bezüglich der konkreten Strafe anhand der Kriterien des Artikel 83(2) DSGVO auszuüben („gebundenes Ermessen“).

Gemäß Artikel 83(5)(c) DSGVO sind die von Google LLC begangenen Rechtsverletzungen mit 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes zu bestrafen. Der Strafraum beträgt somit – nach letzten Jahresbericht<sup>3</sup> und aktuellem Umrechnungskurs – in etwa € 6,07 Milliarden.

Bei der Ausübung des gebundenen Ermessens im Rahmen der Strafbemessung ist insbesondere als erschwerend zu beachten:

- dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nur einer von Millionen Fällen ist. Google LLC nimmt Zusammenhang mit Google Analytics unter Verletzung der Artikel 44 ff DSGVO personenbezogene Daten von tausenden Websites und Millionen betroffenen Personen im EWR entgegen (Artikel 83(2)(a) DSGVO);
- dass Google LLC sich den Fakten und des Rechts (siehe insbesondere Urteil in C-311/18) bewusst war und vorsätzlich weiter personenbezogene Daten in die USA übermittelt (Artikel 83(2)(b) DSGVO);
- dass Google LLC keinen Versuch einer ernsthaften Schadensminderung (siehe insbesondere Punkt C.22.) unternommen hat (Artikel 83(2)(c) DSGVO);
- dass Google LLC als Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 38(3)(c) DSGVO die alleinige Verantwortung für die Weitergaben der Daten an Dritte und das Fehlen jeder technisch sinnvollen Maßnahme (etwa die Trennung von Daten aus dem EWR und der Aufbewahrung außerhalb des faktischen Zugriffs von US-Unternehmen und US-Behörden) trägt (Artikel 83(2)(d) DSGVO);
- dass Google LLC nun schon wiederholt von europäischen Behörden (z.B. am 21.1.2019 und am 10.12.2020 durch die französische CNIL) wegen Verstößen gegen die DSGVO bestraft wurde, jedoch bisher – wohl auch wegen der für Google vergleichsweise geringen Strafen – keine Verhaltensänderung eingetreten ist (Artikel 83(2)(e) DSGVO);

---

<sup>3</sup> <https://www.sec.gov/Archives/edgar/data/1652044/000165204421000006/googexhibit991q420.htm> (aufgerufen am 03.05.2021).

- dass Google LLC durch bewusst missverständliche und vage Formulierungen in ihrer Stellungnahme der Klärung des Sachverhaltes entgegenwirkt (Artikel 83(2)(f) DSGVO; siehe etwa Punkt C.2. und Punkt C.22.);
- dass Google LLC breitflächig äußerst sensible Informationen über Webseitenbesuche von betroffenen Personen (im Anlassfall mitunter Gesundheitsinformationen) in die USA übermittelt und daher der US-Regierung potentiell zur Verfügung stellen muss (Artikel 83(2)(g) DSGVO);
- dass Google LLC weiterhin leugnet, überhaupt einen Rechtsbruch zu begehen und dass der Rechtsbruch nur durch eine Beschwerde gemäß Artikel 77 DSGVO der Aufsichtsbehörde bekannt wurde (Artikel 83(2)(h) DSGVO); sowie
- dass Google LLC gegenüber der Öffentlichkeit, Kunden und den Behörden mittels Falschinformationen über angebliche „zusätzliche Maßnahmen“ versucht, den evidenten Rechtsbruch zu vertuschen (Artikel 83(2)(k) DSGVO).

#### **6.4. Zur Vollstreckbarkeit eines Strafbescheides gegen Google LLC**

Abschließend möchten wir auf das direkt pfändbare Vermögen des Google-Konzerns, sowie die Option der Drittschuldnerexekution in Österreich und in der EU hinweisen:

So sind etwa die Anteile der Google Austria GmbH (FN 265694b) sowie jegliche Ansprüche des Google Konzerns gegenüber Drittschuldnern in Österreich unmittelbar nach der EO pfändbar.

Ebenso sind gemäß Artikel 9 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) österreichische Verwaltungsstrafen in Deutschland vollstreckbar, was nicht nur im Hinblick auf die Anteile an der Google Germany GmbH (HRB 86891), sondern auch im Hinblick auf Drittschuldner in Deutschland (insbesondere den Bankenstandort Frankfurt und gegebenenfalls bestehenden Guthaben des Google Konzerns bei internationalen Finanzinstituten) von höchster Relevanz ist. Strafen sind hierbei der ersuchenden Behörde (also der DSB) zu überweisen.

Schlussendlich sei auf die Möglichkeiten des EU-VStVG (BGBl. I Nr. 3/2008) und dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates verwiesen, der eine Vollstreckung von Strafen der DSB in der gesamten EU ermöglichen könnte, wobei jedoch nach § 9 EU-VStVG der Erlös der Strafe dem Rechtsträger im ersuchten EU-Mitgliedsstaat zufällt.

Einer entsprechenden Vollstreckbarkeit eines von der DSB gegen Google LLC erlassenen Bescheids steht unseres Erachtens daher materiell-rechtlich und prozessrechtlich nichts im Wege.

## **C. Zu den Antworten von Google LLC im Einzelnen**

Im Folgenden möchten wir im Detail auf die Antworten von Google LLC eingehen. Sofern wir zu einzelnen Ausführungen oder Behauptungen von Google LLC nicht Stellung nehmen, bedeutet dies nicht, dass der Beschwerdeführer die Rechtsansicht der Beschwerdegegnerin anerkennt oder Sachverhaltselemente außer Streit stellt.

### **1. Ad „Fragen und Antworten“**

Google LLC gibt an, in ihren Antworten Google LLC und Google Ireland Ltd. gemeinsam als „Google“ zu bezeichnen, es sei denn, die Unterscheidung zwischen den Unternehmen sei relevant. Ebenso beantwortet Google die Fragen der DSB nach „Google Services Tools“ stets nur mit einer Antwort zu Google Analytics (siehe etwa Antwort 3 in der Stellungnahme von Google LLC).

Da diese Unterscheidungen für die Zwecke dieser Beschwerde ohnehin irrelevant sind, gehen wir in weiterer Folge davon aus, dass sämtliche Angaben von Google LLC jedenfalls (auch) auf Datenverarbeitungen durch Google LCC zutreffen und sich stets auch auf Google Analytics beziehen.

Die offensichtlich ausweichende und ungenaue Beantwortung ist wohl im Rahmen der Strafbemessung (Artikel 83(2)(f) DSGVO) zu berücksichtigen.

### **2. Frage 1 und 2 – Fragen zum Google Analytics Produkt**

*noyb* hat hierzu nicht hinzuzufügen. Die Ausführungen von Google LLC sind generisch, nicht auf den konkreten Fall bezogen und insofern unstrittig.

### **3. Frage 3 – Vertrag zwischen netdokter.at GmbH und Google LLC**

#### **3.1. Generelle Anmerkung**

Die Antwort von Google LLC zu dieser Frage ist konditional und nicht abschließend. Google LLC beschreibt mögliche Szenarien, beantwortet aber nicht

- ob netdokter.at GmbH die kostenlose Google Analytics-Version, oder die kostenpflichtige Version „Google Analytics 360“ bezieht;
- ob netdokter.at GmbH die Vertragsbedingungen im Verhältnis zu Google LLC verhandelt beziehungsweise zu verhandeln versucht hat;
- ob netdokter.at GmbH die „Datenfreigabe-Einstellung“ aktiviert hat und somit nach Ansicht von Google LLC (auch) eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit von Google LLC und/oder Google Ireland Ltd. besteht.

Sofern diese Fragen nach Ansicht der DSB entscheidungsrelevant sind, möge Google LLC und/oder netdokter.at GmbH aufgetragen werden, diese abschließend zu beantworten.



Dabei würde sich insbesondere die Frage stellen, wie ein Verantwortlicher, der Google-Services in Anspruch nimmt, in die Verarbeitung der Daten betroffener Nutzer „einwilligen“ kann, lediglich indem er die „Datenfreigabe aktiviert“. Gemäß Artikel 6(1)(a) DSGVO wäre die Entscheidung über die Weitergabe von Nutzerdaten (neuer Verarbeitungszweck!) wohl primär vom Betroffenen einzuholen – nicht von der netdoktor.at GmbH. Dass eine solche Einwilligung erforderlich wäre, ergibt sich mangels Zweckkompatibilität auch aus Artikel 6(4) DSGVO.

### **3.2. Zur Verantwortlichkeit von Google-Unternehmen bei einer „Datenfreigabe“**

Obschon dies gegenständlich ohnehin keine Relevanz haben dürfte, möchten wir doch unsere Zweifel an dem von Google LLC skizzierten Verantwortlichkeitsmodell bei aktivierter „Datenfreigabe“ äußern. Die Aussage „(i) Google Ireland Limited ist der Verantwortliche für personenbezogene Daten, die sich auf eine betroffene Person im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beziehen, und (ii) Google LLC ist der Verantwortliche für personenbezogene Daten, die sich auf eine betroffene Person im Vereinigten Königreich beziehen“ ist unlogisch und unverständlich und wirft eine Vielzahl an Fragen auf:

- (1) Inwiefern sollte Google Ireland Ltd. über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen (Artikel 4(7) DSGVO) nur, weil ein Nutzer sich innerhalb des EWR/der Schweiz befindet? Google LLC beschreibt die Datensammlung selbst als globales Netzwerk das rein nach technischen Gesichtspunkten jeweils den geografisch nächstgelegenen Server anspricht und eine globale nachgelagerte Verarbeitung beinhaltet.
- (2) Nach welchen Kriterien bestimmen Google LLC beziehungsweise Google Ireland Ltd. die Lokalisierung der betroffenen Personen – was bedeutet z.B. „im Europäischen Wirtschaftsraum“? In Frage kommen etwa die IP-Adresse, oder die Top-Level-Domain der Webseite. Gleichzeitig behauptet Google LLC etwa, die IP-Adresse umgehend zu anonymisieren und alle anderen Daten nicht selbst zu nutzen.
- (3) Wie erkennen Google LLC beziehungsweise Google Ireland Ltd. einen Wechsel der Lokalisierung einer betroffenen Person? Wie wird etwa zwischen der Nutzung eines VPN-Tunnels, einem Zwischenstopp auf einer internationalen Reise und einem Umzug unterschieden? Wie wirkt sich etwa der Gang über den römischen Petersplatz, der – als Teil des Vatikans – nicht zum EWR gehört auf die Verantwortlichkeit der Google-Gesellschaften aus?.
- (4) Auf welcher Rechtsgrundlage geschehen im Fall eines solchen Lokalisierungswechsels Datenübermittlungen von Google LLC an Google Ireland Ltd. beziehungsweise in die andere Richtung und wie erfolgt diesfalls die Information gemäß Artikel 14 DSGVO?

Wir möchten festhalten, dass auch eine zuverlässige Lokalisierung einer betroffenen Person zumeist deren Identifizierung und damit die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern dürfte.

Nach unserem Verständnis ist – sofern keine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 4(8) DSGVO vorliegt – für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit global angebotenen Google-Services stets Google LLC verantwortlich im Sinne des Artikel 4(7) DSGVO.

## **4. Frage 4 – Einstellungen des Webseitenbetreibers**

### **4.1. Generelle Anmerkung**

*noyb* hat zu den Gestaltungsmöglichkeiten generell keine Position, da auch dies für die Entscheidung über die Beschwerde aus unsere Sicht irrelevant ist. Die Fragen der DSB scheinen auf eine mangelnde Verantwortlichkeit des Webseitenbetreibers abzustellen.

Da jedoch Kapitel V der DSGVO für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gleichermaßen gelten ist und zwischen diesen Rollen keine Unterscheidung trifft, scheint die genaue Bestimmung der Rolle im Rahmen der Beschwerde unerheblich.

Soweit dies für die DSB hilfreich ist, würden wir aber gerne Folgendes festhalten:

### **4.2. Ad ii) – Anonymisierung von IP-Adressen**

Hinsichtlich der von Google LLC angeführten Möglichkeit der IP-Anonymisierung möchten wir festhalten, dass diese nach Google LLCs eigenen Angaben im verlinkten Dokument „IP-Anonymisierung (oder IP-Maskierung) in Google Analytics“ erst nach Datenübermittlung an und Datenerhebung durch Google LLC erfolgt:

*„Die IPs werden anonymisiert oder maskiert, sobald die Daten bei Google Analytics eingehen und noch bevor sie gespeichert oder verarbeitet werden.“*

Ob personenbezogene Daten auf einer Festplatte, einer SSD, einem RAM oder sonst einem Speichermedium verarbeitet oder dauerhaft gespeichert werden ist für die Anwendbarkeit der DSGVO und insbesondere Artikel 44 ff DSGVO völlig unerheblich. Auch andere Formen der Kommunikation (etwa Telefonate, Nachrichtenübermittlung oder Streams) sind technisch „flüchtig“ und führen nicht zu einer dauerhaften Speicherung. Sie fallen aber trotzdem unter den Begriff der Verarbeitung gemäß Artikel 4(2) DSGVO und damit alle Bestimmungen der DSGVO.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass Google LLC nur von einer Anonymisierung im „Analytics-Datenerfassungsnetzwerk“ spricht. Bekanntlich betreibt Google aber unzählige Dienste mit unzähligen Zwecken. So wirkt sich die Anonymisierung der IP-Adresse selbst nach dem Vorbringen von Google LLC weder auf die Nutzung von Werbediensten, Cookies oder eine Verarbeitung im Rahmen des Google Tag Manager zu Sicherheitszwecken aus, sondern nur auf das „Analytics-Datenerfassungsnetzwerk“.

### **4.3. Ad iii) – Die 105 Sub-Auftragsverarbeiter**

Viele der von Google LLC per Hyperlink angeführten 105 Sub-Auftragsverarbeitern dürften ihrerseits als „*electronic communication service provider*“ gelten beziehungsweise haben diese Sub-Auftragsverarbeiter Ihren Sitz in Drittländern, für die kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht (z.B. Brasilien, Philippinen, Indien).

Wie Artikel 44 DSGVO eindeutig festhält, müssen auch Weiterleitungen durch ein Drittland an ein anderes Drittland den Bedingungen von Kapitel V DSGVO entsprechen. Punkt 11.3(a)(i) der Beilage 3 (von uns als *Neue Auftragsdatenverarbeitungsbedingungen für Google Werbeprodukte* bezeichnet) erwähnt in diesem Zusammenhang nur Standardvertragsklauseln gemäß Punkt 10.2. der Beilage 3 – also Standardvertragsklauseln zwischen dem Website-Betreiber (netdoktor.at GmbH) als Datenexporteur und Google LLC als Datenimporteur.

Auf welchen Übermittlungsmechanismus gemäß Kapitel V DSGVO werden aber Datenübermittlungen an die erwähnten Sub-Auftragsverarbeiter gestützt, sofern sich diese in einem Drittland befinden?

### **4.4. Ad v) – Konkrete Datenweitergabe**

Wir wollen festhalten, dass Google LLC auch hier die Frage völlig ignoriert und keinerlei konkrete Angaben macht, welche konkreten Daten bei der Nutzung von Google Services an Google LLC gehen.

### **4.5. Ad vi) – Weltweite Verarbeitung aller Daten**

Wir halten fest, dass Google LLC unstrittig alle beschwerdegegenständlichen Daten in jeglicher Region der Welt verarbeitet.

## **5. Frage 5 – Weisungen durch den Webseitenbetreiber**

Wie bereits festgehalten, scheint eine Übertretung der Weisungen an Google LLC als Auftragsverarbeiters für die Behandlung der Beschwerde unerheblich und primär eine Frage die das Innenverhältnis zwischen netdoktor.at GmbH und Google LLC betrifft. Maximal ergibt sich eine zusätzliche Rechtswidrigkeit.

Selbst wenn Google LLC Weisungen nicht entgegennimmt oder befolgt und daher nach Artikel 28(10) DSGVO selbst zum Verantwortlichen wird, hat dies in Hinblick auf Kapitel V DSGVO keine Relevanz – in jedem Fall ist Google LLC als in den USA situiertes Datenimporteur zu qualifizieren.

Sofern die DSB dies jedoch für entscheidungserheblich betrachtet (insbesondere auch in Hinblick auf die Strafbemessung), regen wir an, Google LLC zu befragen, wie Google LLC mit folgenden Weisungen eines Website-Betreibers (allenfalls über Weisung an Google Ireland Ltd.) umgehen würde:

- Weisung, personenbezogene Daten nur im EWR zu verarbeiten
- Weisung, personenbezogene Daten nicht an (gewisse)Sub-Auftragsverarbeiter zu übermitteln.

## **6. Frage 6 – Gezielte Löschung einzelner Nutzer möglich**

### **6.1. Generelle Anmerkung**

Wir begrüßen diese sehr gezielte Frage der DSB, die insbesondere den Personenbezug der relevanten Daten unstrittig macht.

### **6.2. Ad i) Löschung per „Aussonderung“ möglich**

Google LLC gibt eindeutig zu verstehen, dass eine betroffene Person anhand einer „Benutzerkennung“ („user identifier“) zum Zwecke der Löschung identifiziert werden kann. Hierbei handelt es sich wohl um Nutzer-Identifikations-Nummern wie jene, die im gegenwärtigen Fall in den „\_ga“, „\_gid“, „\_\_gads“ oder „\_cid“ Cookies oder Werten angelegt wurden (siehe oben, Punkt B.5.3). Damit besteht jedenfalls unstrittig die Möglichkeit der Identifizierbarkeit im Sinne des Artikel 4(1) DSGVO.

Selbiges gilt bei der genannten Löschung über den „User Explorer Bericht“; dort ist von der „*Isolierung von individuellem Nutzerverhalten*“ die Rede – es handelt sich also genau um das in Erwägungsgrund 26 DSGVO angesprochene „Aussondern“ einer natürlichen Person, die zu deren Identifizierbarkeit im Sinne des Artikel 4(1) DSGVO führt.

Zu bedenken ist zudem, dass auch ein derartiges Lösch-Request an Google LLC zwangsläufig eine Übermittlung personenbezogener Daten zur Folge hat, die Kapitel V DSGVO unterfällt.

Irrelevant für die Beschwerde, jedoch befremdlich ist auch, dass die Löschung der Daten eines Website-Besuchers von „Google Analytics-Servern“ möglicherweise erst 2 Monate nach dem eigentlichen Lösch-Request des Website-Betreibers erfolgt – was unseres Erachtens nicht mit Artikel 28(3)(a) DSGVO in Verbindung mit Artikel 5(1)(e) DSGVO vereinbar ist.

### **6.3. Ad ii) Nutzung von „Google signals“ offengelassen**

Google LLC lässt offen, ob netdoktor.at GmbH „Google signals“ verwendet, oder nicht. Da sich in den Daten des konkreten Webseitenbesuchs (siehe HAR-Datei, Beilage 4) Hinweise auf die Nutzung von Google DoubleClick (Werbung) befinden und auch das „\_\_gads“-Cookie (Google Ads) gesetzt wurde, ist jedoch eine Verbindung mit den Werbeprodukten zumindest wahrscheinlich.

### **6.4. Ad iii) Verantwortlichkeit bei Messdiensten**

Google LLC lässt offen, ob netdoktor.at GmbH die „Datenfreigabe“ aktiviert hat (siehe oben Punkt C.3.1.).

Die Angaben zur Weiterverarbeitung für eigene Zwecke stehen im Konflikt mit den Angaben von Google LLC, wonach Daten anonymisiert oder pseudonymisiert werden, beziehungsweise von Google LLC keinem Nutzerzugeordnet werden können. In diesem Zusammenhang stellen sich etwa folgende Fragen:

- Warum geht Google LLC von „personenbezogenen Daten“ aus für die Google Ireland Ltd .verantwortlich sein soll, wenn diese nicht zuordenbar wären?
- Wie wollen Google LLC und Google Ireland Ltd. feststellen ob ein Betroffener im EWR anwesend ist, wenn man diesen vermeintlich nicht identifizieren kann?

Zur vermeintlichen Verantwortlichkeit von Google Ireland, die wir in jedem Fall bezweifeln, verweisen wir auf unsere Anmerkungen bei Punkt C.3.2.

## **7. Frage 7 und 8 – Weitergabe der Daten in die USA**

Wir möchten festhalten, dass Google LLC eindeutig selbst angibt, dass sämtliche im Zusammenhang mit Google Analytics verarbeitete Daten immer auch in die USA übermittelt werden:

*„Alle durch Google Analytics erhobenen Daten (siehe unsere Antwort auf Frage #2) werden in den USA gehostet (d. h. gespeichert und weiterverarbeitet).“*

Die Datenübermittlung in die USA ist damit jedenfalls unstrittig.

Inwiefern Daten im Einzelfall über einen bestimmten „Collector“ gelaufen sind und ob Daten des Beschwerdeführers auch in den Ländern in denen Google LLC oder ihre 105 Sub-Auftragsdatenverarbeiter ein Datenzentrum unterhalten, ist damit letztlich irrelevant. Weiterübermittlungen in weitere Drittländer können das Ausmaß der Google LLC zurechenbaren Verletzungen der Artikel 44 ff DSGVO bestenfalls erhöhen, nicht aber verringern (siehe bereits oben, Punkt C.4.3.).

## **8. Frage 9 – Verknüpfung mit dem Google-Konto des Beschwerdeführers**

### **8.1. Generelle Anmerkung**

Google LLC beantwortet auch diese Frage der DSB abermals ausweichend bis falsch, indem zuerst angegeben wird, dass „*als solches*“ eine Nutzung von Google Analytics die Weitergabe nicht bedingt, dann jedoch zugegeben wird, dass die Daten übermittelte werden können.

Abermals ist aber der Personenbezug der Daten ohnehin unstrittig und abschließend beweisen (siehe oben, Punkt B.5.3.) und somit ein zusätzlicher Personenbezug über das Google-Konto für das Beschwerdeverfahren nach Ansicht des Beschwerdeführers irrelevant. Aus prozessrechtlicher Vorsicht, nehmen wir jedoch wie folgt Stellung:

### **8.2. Zur Weitergabe der Daten**

Google LLC verwendet das Wort „erhalten“ (im englischen Original „*receive*“) hier offensichtlich in grober Täuschungsabsicht. So gibt Google LLC an, dass es Informationen zum konkreten Google-Nutzer nur „erhalten“ würde, wenn der Betroffene gewisse Einstellungen getätigt hätte.

Vielmehr scheint Google LLC die Daten aber jedenfalls zu „erhalten“ (und damit nach Artikel 4(2) DSGVO zu „verarbeiten“) gibt jedoch an, diese nicht für bestimmte Zwecke weiter zu nutzen, wenn gewisse Einstellungen getätigt wurden. Zur angeblich beschränkte weiteren Nutzung legt Google LLC jedoch keinerlei Beweis oder technische Details vor, lediglich einen Screenshot der Einstellung.

Der Beschwerdeführer **bestreitet** daher jedenfalls, dass Google LLC diese personenbezogenen Daten nicht „erhält“ und damit im Sinne des Artikel 4(2) DSGVO „verarbeitet“.

### **8.3. Zu den Einstellungen im Google-Konto des Beschwerdeführers**

Google LLC erläutert in keiner Weise weshalb die vier Bedingungen wesentlich sein sollten, damit Google LLC die Information bekommt, dass bestimmter Nutzer eine bestimmte Website besucht hat. Sofern die DSB nicht ohnehin im Lichte der Ausführungen unter Punkt B.5.3. von einem Personenbezug der übermittelten Daten ausgeht, regen wir an, Google LLC aufzutragen, die tatsächliche Relevanz dieser Bedingungen zu erläutern und nachzuweisen.

Konkret ist für den Beschwerdeführer nicht mehr rekonstruierbar, welche Datenschutzeinstellungen er ins seinem Google-Konto am Tag des Websitebesuchs (14.08.2020) ausgewählt hatte. Der Beschwerdeführer hat seitdem wiederholt seinen Verlauf im Browser „Firefox“ gelöscht und ist infolgedessen auch immer wieder erneut mit dem von Google LLC verwendeten Einwilligungsbanner konfrontiert worden. Es ist wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer diesem Vorgehen immer wieder (entnervt) zugestimmt hat.

Festzuhalten ist zudem, dass Google LLC bezüglich der Einstellungen im Google-Konto des Beschwerdeführers als rechenschaftspflichtiger Verantwortlicher zu betrachten ist.

Trotz Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5(2) und 7(1) DSGVO behauptet Google LLC gegenständlich nicht, dass der Betroffene gewisse Einstellungen zum relevanten Zeitpunkt aktiviert beziehungsweise deaktiviert hätte. Bis zum Nachweis des Gegenteils ist daher von einer Weitergabe und Verarbeitung der Google-Kontodaten auszugehen, was eine zusätzliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 4(1) und (2) DSGVO zur Folge hat.

## **9. Frage 10 bis 12 – Verschiedene Situationen eines Webseitenbesuchs**

Die Antworten der Google LLC sind für die gegenständliche Beschwerde nach unserer Ansicht im Prinzip irrelevant, da der Beschwerdeführer zum relevanten Zeitpunkt im gleichen Browser (Firefox) in sein Google-Konto eingeloggt war.

Falls dies für die DSB hilfreich ist, wollen wir aber auf Folgendes hinweisen: Auch hier verwechselt die Google LLC (wohl wissentlich) die Fragestellung, die nach der reinen abstrakten Möglichkeit (!) der Verknüpfung fragt, mit der, laut Google LLC angeblich intern nicht stattfindenden, Verknüpfung. Jeglichen Beweis für die angeblich nicht vorgenommene Verknüpfung bleibt Google LLC schuldig.

## 10. Frage 13 – Genutzte Nutzer-Identifikations-Nummern und Verknüpfung

In der Antwort zu Frage 13 gibt Google LLC unumwunden zu, dass die oben unter Punkt B 5.3.2 aufgezeigten Nutzer-Identifikations-Nummern (insbesondere auch „ga“, „gid“) eine eindeutige Nutzererkennung enthalten. Dies ist damit jedenfalls unstrittig.

Auch wenn dies für die Beurteilung der Beschwerde irrelevant ist, ist folgender Satz im englischen Original der Stellungnahme von Google LLC in einer ganzen Reihe von Punkten hervorzuheben:

*“As a general matter, unless instructed to do so, Google does not attempt to link data it collects as a processor on behalf of website owners using Google Analytics with data it collects as a controller in relation to its users and the relevant policies and systems are designed to avoid such linking.”*

Das heißt zu Deutsch schlichtweg, dass Google LLC auf Weisung (vermutlich des Webseitenbetreibers) diese personenbezogenen Daten auch mit anderen Daten die Google LLC (oder ein anderes Google-Unternehmen) aus anderen Produkten bezieht verknüpft, insbesondere scheint dies auf Werbeprodukte zuzutreffen.

Selbst wenn keine derartige Weisung besteht, erlauben die Formulierungen „as a general matter“ („in der Regel“) „does not attempt“ („versucht nicht“) und „designed to avoid“ („gestaltet um zu vermeiden“) einen quasi grenzenlosen Spielraum:

- Erstens bezeichnet sich Google LLC damit implizit als jedenfalls imstande und durchaus gewillt, die Daten entgegen der generellen Regel dennoch zu verknüpfen.
- Zweitens räumt Google LLC damit ein, dass der Versuch eine Verknüpfung zu vermeiden, scheitern kann.
- Drittens deutet Google LLC an, dass es Fällen gibt, in denen es in der Ansicht von Google LLC unvermeidlich ist, eine derartige Verknüpfung herzustellen.

## 11. Frage 14 - Rohdatenerfassung

Auch hier scheint Google LLC die Frage der DSB schlichtweg zu ignorieren. Eine Beantwortung der Frage scheint jedoch in Hinblick auf die Beschwerde nicht notwendig.

## 12. Frage 15 - Datennutzung

Abermals scheint Google LLC die Frage der DSB zu ignorieren. Eine Beantwortung der Frage scheint jedoch in Hinblick auf die Beschwerde nicht notwendig.

## 13. Frage 16 – Do not Track (DNT)

Die Antwort scheint für die Entscheidung über die Beschwerde irrelevant.

Falls dies für die DSB hilfreich ist, würden wir jedoch gerne klarstellen, dass Google LLC im Rahmen von Google Analytics den „DNT“-Standard von Haus aus nicht unterstützt. Über Umwege (wie z.B. einer „Consent Management Plattform“) kann ein Webseitenbetreiber seine Systeme derart einstellen, dass der Google Analytics-Code auf seiner Webseite nicht inkludiert wird, wenn die Webseite von einem Nutzer ein „DNT“-Signal empfängt. Hierfür ist aber zusätzliche Software notwendig die Google Analytics je nach DNT-Status in die Webseite „einbaut“ oder „ausbaut“.

#### **14. Frage 17 – Einwilligung zu Cookies**

Auch hier scheint Google LLC die Frage der DSB ausweichend zu beantworten.

Eine Beantwortung der Frage scheint jedoch in Hinblick auf die Beschwerde nicht notwendig, da die Übermittlung in die USA gemäß Kapitel V DSGVO von der Frage der Einwilligung nach Artikel 5(3) ePrivacy-Richtlinie, § 96 Abs 3 TKG beziehungsweise Artikel 6(1) DSGVO unabhängig ist.

Falls dies von die DSB dennoch als relevant betrachtet wird, so möchten wir darauf hinweisen, dass unseres Wissens die Einwilligung gemäß Artikel 5(3) ePrivacy Richtlinie und § 96(3) TKG 2003 regelmäßig über einen „Cookie-Banner“ eingeholt wird, der sodann die Einbindung des Google Analytics Codes steuert.

Im Fall der netdoktor.at GmbH wird OneTrust LLC (als „Consent Management Plattform“) verwendet, die selbst wiederum Cookies setzt und personenbezogene Daten teilweise unter dem Zugriff nach 50 USC §1881a verarbeitet. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Beschwerde.

#### **15. Frage 18 – „Notwendige“ Nutzung durch Google LLC**

Auch die Antwort auf diese Frage scheint für die Entscheidung über die Beschwerde nicht relevant, da der Beschwerdeführer primär die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten in die USA beanstandet hat.

Ob Google LLC bereits rechtswidrig übermittelte personenbezogenen Daten auch als Verantwortlicher zum Zwecke des „Schutzes des Analytics-Dienstes“ verarbeiten darf, läuft aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Frage hinaus, ob eine wirksame Einwilligung betroffener Personen oder ein berechtigtes Interesse von Google LLC besteht. Sofern zu Zwecke des „Schutzes des Analytics-Dienstes“ zusätzliche Daten aus dem EWR hinaus an Google LLC in die USA übermittelt werden, bedürfte es abermals eines wirksamen Übermittlungsmechanismus für die Übermittlung „Verantwortlicher zu Verantwortlicher“.

Auf jeden Fall sei abermals angemerkt, dass Google LLC es offen lässt (i) ob die netdoktor.at GmbH die „Datenfreigabe“ für andere Zwecke aktiviert hat, (ii) inwiefern personenbezogene Daten (wie etwa die IP-Adresse) noch vor einer Anonymisierung etwa für Sicherheitszwecke verwendet werden und (iii) wie eine Aufteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Google LLC und Google Ireland Ltd. je nach Aufenthalt der betroffenen Personen objektiv begründet wird.



## 16. Frage 19 – Transfer von Google Ireland Ltd. an Google LLC

Die Antwort von Google LLC ist insofern relevant, da sie klarstellt, dass Google LLC immer der finale (Sub-)Auftragsverarbeiter ist, auch wenn der Google Konzern nun argumentiert, dass Google Ireland Ltd. ab Mai 2021 als Vertragspartner des Website-Betreibers und Auftragsverarbeiter „zwischen geschaltet“ wird. Da Kapitel V DSGVO zwischen Verantwortlichen und diversen Auftragsverarbeitern nicht unterscheidet, ist damit unstrittig, dass Google LLC zu jeder Zeit und in jedem Fall die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers entgegen der Bestimmungen des Kapitel V DSGVO verarbeitet.

## 17. Frage 20 – Datenweitergabe an Behörden

Im Kern gibt Google LLC zu, dass Google Ireland Ltd. auch Datenanfragen von Drittstaaten – die mitunter im EWR nicht durchsetzbar sind – entgegen Artikel 48 DSGVO befolgt. Insbesondere ist hervorzuheben, dass Google Ireland Ltd. die Notwendigkeit eines Rechtshilfeabkommens nicht hervorhebt, was von der irischen DPC wohl zu ahnden wäre.

Da sich die Beschwerde jedoch auf den Zugriff über Google LLC bezieht, und Datenverarbeitungen durch Google Ireland Ltd. nicht Gegenstand der Beschwerde sind, scheint diese Antwort für die Entscheidung über die Beschwerde irrelevant.

## 18. Frage 21 – Mittel und Zwecke

*noyb* hat hierzu nichts beizutragen. Die Frage der DSB scheint auf die Rollen von Google LLC und Google Ireland Ltd. anhand der Bestimmung von Mitteln und Zwecke abzielen.

Da Kapitel V der DSGVO für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gleichermaßen gelten ist und zwischen diesen Rollen keine Unterscheidung trifft, scheint die genaue Bestimmung der Rollen im Rahmen der Beschwerde unerheblich.

## 19. Frage 22 – Anwendbarkeit von Privacy Shield

Die Antwort von Google LLC stellt folgende Punkte außer Streit:

- Zwischen 16.7.2020 und 12.8.2020 erfolgt die Datenübermittlung in die USA jedenfalls ohne einen wirksamen Übermittlungsmechanismus, da die Privacy Shield-Entscheidung aufgehoben war und Google LLC noch keine Standardvertragsklauseln mit Kunden von Google Analytics (oder anderen Google-Services) abgeschlossen hatte.

Hiermit wurde von Google LLC für den Zeitpunkt vor dem Besuch des Beschwerdeführers und unabhängig von Rechtsverstößen nach dem 12.8.2020 jedenfalls eingestanden die Vorschriften des Kapitel V DSGVO für gut ein Monat offen ignoriert zu haben – trotz dem Wissen um das bevorstehende Urteil. Auch dies ist mit einer Strafe nach Artikel 83 DSGVO zu ahnden

- Google LLC nutzt nun die Standardvertragsklauseln im Annex zu Beschluss 2010/87/EU.
- Die Standardvertragsklauseln sind zwischen netdoktor.at GmbH und Google LLC abgeschlossen worden, womit die Verarbeitung durch diverse „Zwischenstellen“ irrelevant ist.

Wir haben den Ausführungen von Google LLC insofern nichts hinzuzufügen.

## 20. Frage 23 bis 26 – Effekt der Standardvertragsklauseln

Aus den von Google LLC und netdoktor.at GmbH verwendeten Standardvertragsklauseln ergibt sich insbesondere, dass:

- Google LLC eine Pflicht nach Klausel 5(b) hatte, die netdoktor.at GmbH von US-Überwachungspraktiken, insbesondere gemäß 50 USC § 1881a zu unterrichten, dies aber anscheinend verabsäumt hat.
- Google LLC die Jurisdiktion der DSB in Klausel 8 anerkannt hat, insbesondere das Recht der DSB ihre Befugnisse gemäß Artikel 58 DSGVO auch auf Google LLC in den USA anzuwenden.
- Dass österreichisches Recht auf die Standardvertragsklauseln zwischen Google LLC und der netdoktor.at GmbH anwendbar ist.

## 21. Frage 27 – Überprüfung der US-Gesetzgebung

Die Länge der Antwort von Google LLC auf diese Frage dürfte mit der Länge der Überprüfung durch Google LLC korrelieren. Die Dreistigkeit dieser Beantwortung in einem Wort ist wohl ebenfalls im Rahmen der Strafbemessung zu beachten.

## 22. Frage 28 – Zusätzliche Maßnahmen

### 22.1. Generelle Anmerkung

Google LLC beruft sich in seiner Stellungnahme im Kern auf eine fünfseitige undifferenzierte Aufzählung von angeblichen „zusätzlichen Maßnahmen“ im Sinne der Randnummer 133 des Urteils C-311/18 um Datenübermittlungen auf Basis von Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46(2)(c) DSGVO gegen 50 USC § 1881a (auch bekannt als „FISA 702“) zu „immunisieren“ – also die Einhaltung des unionsrechtlich geforderten Datenschutzniveaus zu gewährleisten. Dies ist leider in den entscheidenden Punkten strukturell unmöglich.

In den vom EuGH kritisierten Punkten (insbesondere keine bestimmte gesetzliche Grundlage für die Überwachung und mangelnder Rechtsschutz) sind die von Google LLC vorgebrachten „Maßnahmen“ völlig irrelevant. Viele sind reines Standardvorgehen das nach der DSGVO ohnehin verpflichtend ist. Würden sich die Geheimdienste der US-Regierung durch ein paar juristische oder technische Tricks ausbremsen lassen, würden sie ihrem Überwachungsauftrag wohl kaum gerecht werden.

Hinzu kommt, dass ist Google LLC in ihrer Rolle als Datenimporteur für die tatsächliche Anwendung und Wirksamkeit dieser „zusätzlichen Maßnahmen“ in Hinblick auf Anfragen gemäß 50 USC § 1881a beweispflichtig ist. Google LLC müsste konkret erklären, wie bestimmte Maßnahmen die vom EuGH festgestellten Mängel tatsächlich beheben können, lässt dies jedoch völlig offen, und listet nur generische „Maßnahmen“ auf. Einige Maßnahmen sind zudem offensichtlich für vollkommen andere Szenarien relevant (z.B. Einbruch in Datenzentren), weswegen generell nicht davon ausgegangen werden kann, dass Google LLC hier tatsächlich konkrete Maßnahmen zur Vereitelung von Überwachung gemäß 50 USC § 1881a angegeben hat.

Wir wollen zudem darauf hinweisen, dass der EuGH in nun schon in zwei Urteilen (C-362/14 und C-311/18) die Verletzung von EU-Grundrechten (insbesondere Artikel 7, 8 und 47 der EU-Grundrechtecharta) durch 50 USC § 1881a bestätigt hat und damit in den relevanten Punkten eine höchstgerichtliche Klarstellung vorliegt, die eine Entscheidung einfach möglich macht. Auch wenn Google LLC (in einer Art und Weise die letztlich wohl leider als überheblich bezeichnet werden muss) von einer „*Ansicht zu diesen Gesetzen*“ („*views on these laws*“) des höchsten europäischen Gerichts spricht, wird sich Google LLC dieser Ansicht schlussendlich unterwerfen müssen.

Dass Google LLC angesichts dieser klaren Rechtsprechung den Behörden und europäischen Kunden eine Scheinlösung vorspiegelt ist empörend und als vorsätzliche Täuschung im Rahmen der Strafbemessung nach Artikel 83(2) DSGVO unbedingt zu berücksichtigen.

## **22.2. Relevante EuGH-Rechtsprechung**

Der EuGH hat insbesondere folgende Elemente der US-Gesetzgebung in C-311/18 als mit den europäischen Grundrechten gemäß Artikel 7, 8 und 47 EU-Grundrechtecharta (GRC) unvereinbar (Randnummern 184 und 198) gesehen:

- Der Mangel jeglichen Rechtsschutzes vor US-Gerichten nach Artikel 47 GRC (siehe insbesondere Randnummern 183 und 197).
- Der Mangel jeglicher präzisen gesetzlichen Grundlage für die Überwachung, welche den Umfang und die Tragweite des Grundrechtseingriffs selbst festlegt und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügt (siehe Randnummern 175, 176, 180 und 183).
- Der Mangel jeglicher individueller *ex ante* Entscheidung eines Gerichts, sondern die alleinige Überprüfung eines Überwachungssystems als Ganzes (Randnummer 179) und das Fehlen jeder nachträglichen gerichtlichen Kontrolle (Randnummer 187, 191 und 192).
- Der Mangel jegliches Rechtsschutzes für „Nicht-US-Personen“ (Randnummer 180).

Da „zusätzliche Maßnahmen“ diese Probleme überkommen müssten, ist es völlig unverständlich (oder maximal mit Realitätsverweigerung erklärlich), wie Google LLC angesichts dieser Situation etwa mit „Zäunen“ oder „Schildern“ um ihre Datenzentren argumentieren kann. 50 USC § 1881a wird sich schwerlich von einem Schild beeindrucken lassen.

## 22.3. Einschlägiges US-Recht

Um sicherzustellen, dass die DSB alle nötigen Informationen zur Verfügung stehen, haben wir versucht das mitunter sehr komplexe US-Recht hier gedrängt zusammenzufassen. Wir stehen für weitere Rückfragen gerne jederzeit zur Verfügung, glauben aber das im Rahmen der Beschwerde alle relevanten Informationen vorliegen beziehungsweise sogar unstrittig sind.

## 22.4. EO 12.333 – Dekret des US-Präsidenten

Google LLC gibt an, dass die Daten des Betroffenen auf Servern in der gesamten Welt verarbeitet werden. Korrekt ist, dass damit für Server außerhalb der USA auch EO 12.333<sup>4</sup> anwendbar ist.

Für europäische Juristen mitunter unvorstellbar, handelt es sich hierbei um eine direkt aus Artikel 2 der US-Verfassung entstehende Möglichkeit des US-Präsidenten die Tätigkeit der US-Behörden über bestehende gesetzliche Regelungen hinausgehen durch informelle „Dekrete“ (ähnlich einer Dienstanweisung) zu leiten. Insoweit kein Gesetz widerspricht, hat der Präsident freie Hand. Vereinfacht gesagt kann man von einer Art „umgekehrtem Legalitätsprinzip“ sprechen: Sofern kein konkretes gesetzliches Verbot besteht, ist der US-Präsident in der Erlassung dieser „Dekrete“ frei – er braucht gerade keine spezielle gesetzliche Ermächtigung.

Entsprechend ist in Section 2.3. der EO 12.333 eine Beschränkung über die Verarbeitung von Informationen über US-Bürger zu finden (um den 4. US-Verfassungszusatz zu entsprechen). EO 12.333 sieht aber keinerlei Beschränkung zur „*Sammlung, Speicherung und Weitergabe*“ von Daten zu Ausländern vor, was damit *e contrario* jedenfalls erlaubt ist.

Section 3.5 der EO 12.333 hält schlussendlich fest, dass die Executive Order Dritten keinerlei Rechte einräumt. Gleichzeitig kann eine EO auch nicht verwendet werden um Zwangsmaßnahmen gegenüber Dritten (wie zB Google LLC) durchzusetzen, was unstrittig ist („*nor does it impose requirements on service providers*“).

In Hinblick auf die Beschwerde gilt damit Folgendes:

- (1) Da Google LLC angibt, dass die Daten betroffener Personen auf Servern auch außerhalb der USA gespeichert und übermittelt werden, enthält EO 12.333 hier prinzipiell die Möglichkeit eines außergesetzlichen Zugriffs auf Servern außerhalb der USA.
- (2) Der Abgriff von Daten im Rahmen von internationalen Datenübermittlungen an Google LLC (z.B. via „Unterseekabel“, „Internetknoten“ sonstige Provider des „Backbones“) fällt ebenso in den Anwendungsbereich der EO 12.333.
- (3) Da EO 12.333 von Google LLC nicht direkt befolgt werden muss, kann Google LLC jedoch Anfragen der US-Behörden nach EO 12.333 auch abweisen.

---

<sup>4</sup> <https://www.archives.gov/federal-register/codification/executive-order/12333.html> (aufgerufen am 04.05.2021).

Es ist hervorzuheben, dass Google LCC mit keinem Wort eine Datenweitergabe nach EO 12.333 explizit ausschließt obwohl dies leicht klarzustellen wäre.

## 22.5. 50 USC § 1881a (auch „Section 702“ oder „FISA 702“)

Im Unterschied zu EO 12.333 ist 50 USC § 1881a<sup>5</sup> ein Gesetz, das die Pflicht zur direkten und weitreichenden Mitarbeit an der großflächigen Überwachung von Personen außerhalb der USA durch „electronic communication service providers“ in den USA festschreibt.

Das Gesetz zeichnet sich dabei durch eine Reihe von im europäischen Rechtskreis eher unvorstellbaren Elementen aus, die alle auf eine völlig generische Zulassung von Überwachungssystemen wie „PRISM“ oder „Upstream“ ausgelegt sind, sowie auf eine generische Mithilfe von Unternehmen an diesen Überwachungssystemen. Wie der EuGH in Randnummer 179 des Urteils C-311/18 festgestellt hat, erfolgt keine Autorisierung einer individuellen Überwachungsmaßnahme und auch keine Überprüfung der Auswahl einer Zielperson.

Hierzu im Detail:

- Ziel der Überwachung ist allein Information („*foreign intelligence information*“), also keine bestimmte Person oder Einrichtung. Diese Information ist in 50 USC § 1881(a) sehr breit definiert, was eine Bekämpfung einer Überwachungsmaßnahme sehr schwer macht.
- Gemäß 50 USC § 1881a kann jeder „electronic communication provider“ nach 50 USC § 1881(b)(4) potentiell zur Mithilfe an der Akquise solcher Information verpflichtet werden. Es ist unstrittig, dass Google LLC hierzu verpflichtet wird – der Transparenzbericht von Google LLC selbst erwähnt für 2019 ganze 202.500 Nutzerkonten, die von Datenabfragen unter FISA 702 betroffen waren.<sup>6</sup>
- 50 USC § 1881a (i) kennt nur einen generellen Bescheid („*Directive*“) der verlangt
  - (A) „alle Informationen, Anlagen oder Unterstützung zur Verfügung zu stellen“ (Englisch: „*provide all information, facilities or assistance*“) – also eine sehr breite Handlung,
  - (B) um wiederum keine bestimmten Daten, sondern die gesamthafte Erfassung von Daten zu bewerkstelligen („*accomplish the acquisition*“).

Damit ist schon strukturell eine Einzelfallprüfung der Überwachung des Beschwerdeführers oder jeder anderen betroffenen Person ausgeschlossen.

- Google LLC könnte nur das gesamte „Directive“ bekämpfen (siehe 50 USC § 1881a (i)(4)). Für eine erfolgreiche Bekämpfung ist jedoch keine Rechtsgrundlage evident, da 50 USC § 1881a ja exakt die vom EuGH als grundrechtswidrig eingestufte Überwachung nach US-Recht legalisiert. Google LLC kann entsprechend auch auf keine erfolgreiche rechtliche Maßnahme verweisen.

---

<sup>5</sup> <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/50/1881a> (aufgerufen am 04.05.2021).

<sup>6</sup> <https://transparencyreport.google.com/user-data/us-national-security?hl=de>: die Nummer von insgesamt 202.500 betroffenen Nutzerkonten ergibt sich durch Addition der in der Spalte „Anzahl der Konten“ betreffend das Jahr 2019, sowohl unter „Ersuchen zu Metadaten [...]“ und „Ersuchen zu Inhaltsdaten [...]“ angegebenen Mindestwerte (30.000+28.500+74.500+69.500=202.500) (abgerufen am 4.5.2021).

- Gelingt eine ganzheitliche Bekämpfung nicht, muss Google LLC, um die US-Gesetze zu befolgen alle Daten, Schlüssel oder technischen Vorkehrungen derart anpassen, dass die US-Regierung die Daten erhalten kann. Dies geschieht im Rahmen von „PRISM“ (beziehungsweise nun „Downstream“) wohl über eine automatische Schnittstelle die vom FBI „Direct Interception Unit“ (FBI-DIU) eingerichtet wurde.
- Die einzige Grenze dieser Mithilfe nach US-Recht ist faktischer Natur und liegt bei jenen Informationen die Google LLC schlichtweg nicht vorliegen, sich also nicht unter der Kontrolle von Google LLC befinden („*possession, custody or control*“).

Als konkretes Beispiel kann man sich hier plastisch den „Room 641A“<sup>7</sup> vorstellen, bei dem (bevor 50 USC § 1881a kodifiziert wurde) AT&T außergesetzlich verpflichtet wurde, einen geheimen „Abhörraum“ zu installieren, in dem der internationale Datentransfer in seiner Gesamtheit kopiert, gescannt und verarbeitet wurde. Das Programm läuft nun als „Upstream“ unter 50 USC § 1881a und EO 12.333 weiter.

Es ist evident, dass keine juristisch und technisch bewanderter Mitarbeiter von AT&T durfte in diesem Raum Platz nehmen und einzelnen Anforderungen der US-Regierung überprüfen und keinerlei physische Sicherungen des Gebäudes haben gegen die Überwachung durch die US-Regierung geholfen, da es sich um eine nach US-Recht legale Zwangsmaßnahme handelt.

## 22.6. Rechtliche Maßnahmen von Google LLC

Konkret nennt Google LLC praktisch nur organisatorische Maßnahmen, mit gutem Willen lassen sich folgende Maßnahmen als rechtliche Maßnahmen interpretieren:

- **Überprüfung von Anfragen** („*review each request*“)

Die Überprüfung von Anfragen durch Behörden ist keine „zusätzliche Maßnahme“ sondern absoluter Mindeststandard. Eine Weitergabe ohne konkreter Rechtsgrundlage würde zumindest gegen Artikel 5, 6(1) und 48 DSGVO verstoßen. Das Vorhandensein von nach US-Recht gültigen Anfragen ist auch unbestritten.

- **Versuche, Anfragen zu begrenzen** („*attempt to have [requests] narrowed*“)

Der reine Versuch ist natürlich löblich, aber kann eine strukturelle Massenüberwachung nicht unterbinden, da die Anfrage (also die „Directive“) schon nach 50 USC § 1881a(i) unbegrenzt ist und jegliche Art von Information umfasst.

- **Widerspruch in einigen Fällen** („*in some cases we object to producing any information*“)

Google LLC gibt mit keinem Wort an ob diese Fälle sich auf 50 USC § 1881a und EO 12.333 beziehen. Sollte dies der Fall sein, waren diese Widersprüche jedenfalls nicht erfolgreich, da

---

<sup>7</sup> [https://en.wikipedia.org/wiki/Room\\_641A](https://en.wikipedia.org/wiki/Room_641A) (aufgerufen am 04.05.2021).

Google LLC selbst angibt allein im Jahr 2019 Abfragen nach 50 USC § 1881a betreffend mindestens 202.500 Nutzerkonten befolgt zu haben.

Zusammenfassend hat Google LLC damit keine in Hinblick auf 50 USC § 1881a überhaupt keine relevanten Maßnahmen vorgebracht.

In Hinblick auf EO 12.333 ist hervorzuheben, dass Google LLC nicht die offensichtlichste rechtliche „Maßnahme“ nennt: Die Nichtbefolgung von nicht durchsetzbaren Anfragen (wie jene nach EO 12.333). Stattdessen spricht Google LLC von „einigen Fällen“ in denen keine Daten weitergegeben werden. Damit ist davon auszugehen, dass Google LLC sogar gemäß EO 12.333 Daten weitergibt und hier ebenfalls keine relevante Maßnahme vorliegt.

## 22.7. Organisatorische Maßnahmen von Google LLC

Als „organisatorische Maßnahmen“ nennt Google LLC primär Informationen:

- **Information des Kunden** („*notify the customer*“)

Prinzipiell ist eine Information des Kunden (also gegenständlich von netdoktor.at GmbH) irrelevant, wenn die Daten einer betroffenen Person (wie gegenständlich des Beschwerdeführers) verarbeitet werden. Eine Information der betroffenen Person ist weiter schon prinzipiell nach 50 USC § 1881a(i)(1)(B) bzw. einschlägigen Gesetzen im Rahmen von EO 12.333 explizit und ohne zeitlicher Begrenzung verboten („*gag order*“). Google LLC stellt den Fall eines Verbots zwar als Ausnahme dar, da sie jedoch in den USA der gesetzliche Regelfall ist, ist auch diese Maßnahme irrelevant.

- **Transparenzbericht und Richtlinie** („*policy on handling government requests*“)

Dass Google LLC die Information über die Weitergabe von über Kundendaten betreffend mindestens 202.500 Nutzerkonten auch noch als „zusätzliche Maßnahme“ benennt, hat eine gewisse Dreistigkeit. Nur weil ein Rechtsbruch laut angekündigt wird, ist er nicht legaler.

Weiters ist auch hervorzuheben, dass Google LLC selbst eingesteht nicht alle Informationen freizugeben („*as much information as legally permissible*“). Welche Informationen fehlen, ist unbekannt. Jedenfalls hat Google LLC für 2020 noch überhaupt keine Daten zur Verfügung gestellt, obwohl die offizielle Auswertungsfrist von sechs Monaten für das erste Halbjahr 2020 nun schon seit über 5 Monaten verstrichen ist. Die neusten Daten sind 17 Monate alt.<sup>8</sup>

Für die Jahre 2018 auf 2019 zeigt der Bericht eine Zunahme von Datenabfrage nach 50 USC § 1881a („FISA“) von fast 25% was ebenfalls maximal gegen das Bestehen effektiver „zusätzlicher Maßnahme“ spricht.

Beide „Maßnahmen“ können den Zugriff von US-Behörden und die Anwendbarkeit von 50 USC § 1881a und EO 12.333 nicht im geringsten Maß begrenzen und sind daher irrelevant.

---

<sup>8</sup> Siehe <https://transparencyreport.google.com/user-data/us-national-security?hl=de> (aufgerufen am 04.05.2021).

## 22.8. Technische Maßnahmen von Google LLC

Relevanter nach US-Recht sind technische Maßnahmen, da eine Überwachung von außen durch die US-Regierung im Rahmen der Überwachung des Internet-Backbones damit ausgeschlossen oder zumindest komplizierter gemacht werden kann.

- **Schutz von Daten während der Übermittlung** („*protection of data in transit*“)

Gegen Überwachung durch Dritte während der Übermittlung („in transit“) können mitunter technische Maßnahmen (insbesondere Verschlüsselung) eine Abhilfe schaffen.

Daten nicht im Klartext zu übermitteln ist jedoch keine „zusätzliche Maßnahme“ sondern ein absoluter Mindeststandard, den Verantwortlicher und Verantwortlicher gemäß Artikel 32(1)(a) DSGVO gewährleisten müssen.

Hierbei ist anzumerken, dass Google LLC herkömmliche Verschlüsselungsmethoden angibt (HTTPS und TLS), die zwar als sicher gelten, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit von Diensten wie der NSA überwunden werden können. Der Schutz ist hier begrenzt und geht über die Sicherheit von einem normalen Besuch auf beispielsweise <https://news.ORF.at/> nicht hinaus.

Weiter ist anzumerken, dass schon rein technisch nur ein gewisser Teil der Daten („payload“) verschlüsselt werden kann. Die Adressdaten auf dem „envelope“ eines Datenpakets (z.B. die IP-Adresse des Senders und Empfängers eines Datenpakets) sind jedoch notwendigerweise offen einsehbar - andernfalls könnte das Datenpaket oft sein Ziel nicht finden. Aus offenen Metadaten lassen sich weiterhin Kommunikationsmuster erkennen (siehe EuGH in C-293/12 und C-594/12 *Digital Rights Ireland und Seitlinger* zur Vorratsdatenspeicherung) und relevante Datenpakete trotz Verschlüsselung des Inhalts abfangen.

Diese Maßnahmen sind zusätzlich nur relevant, wenn der Zugriff der US-Behörden außerhalb von Google LLC erfolgt (z.B. an einem internationalen Netzwerkknoten). Die Maßnahmen sind völlig irrelevant beim (von Google LLC selbst zugegeben) direkten Zugriff durch US-Behörden. Hier muss Google LLC Daten oder die relevanten Schlüssel der NSA jederzeit nach 50 USC § 1881a zur Verfügung stellen; eine Verschlüsselung ist damit sofort umgangen.

- **Schutz von gespeicherten Daten** („*protection of data at rest*“)

Die von Google LLC vorgebrachten Schutzmaßnahmen zu gespeicherten Daten sind völlige Themenverfehlungen: Die EuGH-Rechtsprechung und der Beschwerdeführer sind nicht besorgt, dass die US-Regierung geheim oder mit dem Vorschlaghammer in Datenzentren gegen den physischen Widerstand von Google LLC eindringt und eine Festplatte dem Server entreißt, sondern dass (nach US-Recht legale) Bescheide der US-Regierung Google LLC dazu zwingen, Daten zur Verfügung zu stellen.



Insofern ist weder die normale AES-Verschlüsselung von Festplatten (die im Übrigen auch auf jedem Android Smartphone verwendet wird) noch sechs Sicherheitszonen um das Datenzentrum relevant. Die US-Regierung spaziert bekanntlich durch den Vordereingang bei Google LLC mit einem Bescheid hinein – der Google LLC rechtlich bindend verpflichtet, trotz all dieser Vorkehrungen Zugriff auf Daten zu ermöglichen.

Die Verschlüsselung bei der Übertragung mit Standardverfahren (HTTPS und TSL) kann im Fall der externen Überwachung (etwa am Internet-Backbone nach EO 12.333 oder 50 USC § 1881a) zumindest eine Arbeiterschwernis für die US-Regierung bringen. Die vorgebrachten Sicherheitsmaßnahmen sind aber allesamt irrelevant beim für die Beschwerde relevanten und vom EuGH als grundrechtswidrig beurteilten direkten Zugriff über eine „Directive“ nach 50 USC § 1881a(i) oder bei einer Kooperation von Google LLC mit der US-Regierung nach EO 12.333.

Google LLC bringt mit keinem Wort eine Maßnahme vor, die zum Ende des faktischen Zugriffs durch Google LLC auf Daten und/oder Schlüssel führt (Beendigung von „*possession, custody or control*“), die aktuell der einzig bekannte Fall ist, damit Google LLC eine Anfrage der US-Regierung nicht beantworten muss. Konzepte hierzu (z.B. die Auslagerung der Verarbeitung an weisungsunabhängige Dritte, die dem Zugriff durch US-Behörden faktisch entzogen sind) bestehen, werden von Google LLC aber weder angewandt noch überhaupt argumentiert.

Zusammenfassend ist das Vorbringen von Google LLC zu technischen Maßnahmen im besten Fall eine argumentative „Nebelgranate“, aber wohl eher ein Versuch der bewussten Täuschung der DSB.

## 22.9. Angebliche Pseudonyme und optionale technische Maßnahmen

Schlussendlich bringt Google LLC vor, dass die Daten im Rahmen von Google Analytics „pseudonym“ wären. Selbst wenn dieses Argument korrekt wäre, hätte es Rahmen von Kapitel V der DSGVO keinerlei Relevanz, da auch Pseudonyme jedenfalls personenbezogene Daten sind. Um jeglichen Zweifel dennoch auszuräumen, im Detail:

- **Regelung in den Google Analytics AGB** („Google Analytics Terms of Service“)

Die angebliche vertragliche Regelung, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Google LLC verbietet, wurde, wie unter Punkt B5.2. und B.5.3oben ausgeführt, von netdoktor.at GmbH und Google LLC wohl nicht eingehalten und ist daher im Rahmen der gegenwärtigen Beschwerde ebenfalls irrelevant.

Google LLC gibt dabei im Kleingedruckten<sup>9</sup> selbst zu, dass es eine andere Definition („*personenidentifizierbare Informationen*“) nutzt, die mit „personenbezogenen Daten“ gemäß Artikel 4(1) DSGVO nicht im Einklang steht. Auch hier unternimmt Google LLC also offensichtlich ein dreistes Täuschungsmanöver gegenüber der DSB.

---

<sup>9</sup> <https://support.google.com/analytics/answer/7686480?hl=de> (aufgerufen am 04.05.2021).

- **First Party Cookies**

Wie bereits oben ausgeführt sind auch die „ga“, „gat“, „cis“ und „\_gads“-Werte offensichtlich personenbezogen und stellen im Sinne des Erwägungsgrund 30 sogar einen Standardfall einer „Online-Kennung“ dar. Auch hier besteht wohl keine „zusätzliche Maßnahme“ – andernfalls wäre das gesamte Online-Werbesystem das auf massiver Überwachung aller Internetnutzer beruht wohl als „zusätzliche Maßnahme“ zu qualifizieren.

- **IP-Adressen**

Dass IP-Adressen personenbezogene Daten sind, hat schon den EuGH (siehe C-582/14) beschäftigt und ist insbesondere durch die Klarstellung in Artikel 4(1) DSGVO und Erwägungsgrund 30 DSGVO unbestreitbar. Gegenteiliges Vorbringen von Google LLC macht abermals die Unkenntnis von europäischem Recht offensichtlich.

Die Argumentation von Google LLC wird jedoch endgültig grotesk, wenn man beachtet, dass Google LLC auf der relevanten Seite des „Transparency Reports“ selbst IP-Adressen als typisches Identifikationsmerkmal anführt, welches die US-Regierung für Datenanfragen nützt („FISA-Ersuchen können Metadaten wie beispielsweise die Felder „Von“ und „An“ in E-Mail-Headern oder die einem bestimmten Konto zugeordneten IP-Adressen betreffen.“ / „A FISA request can include non-content metadata - for example, ... the IP addresses associated with a particular account.“).<sup>10</sup>

Auch Google LLC hat über die fast unvermeidliche Präsenz im Internet (von der Suche über YouTube bis hin zu diversen Diensten, die in Drittsiten eingebaut sind) Aufzeichnungen zu wohl fast jeder IP-Adresse auf dieser Welt. Das Vorbringen, solche Informationen wären nur beim jeweiligen Internetanbietern (ISPs) vorliegend sind gerade bei Akteuren wie Google LLC und der US-Regierung völlig weltfremd und wohl bewusst unrichtig.

Zur optionalen Anonymisierung von IP-Adressen im gegenständlichen Fall und ihrer Irrelevanz in Bezug auf die Anwendbarkeit der Artikel 44 ff DSGVO siehe oben unter Punkt C.4.2.

IP-Adressen sind die „Telefonnummern des Internets“. Deren vermeintliche Pseudonymität ist daher in keiner Art und Weise eine Art von „zusätzlicher Maßnahme“, die die Übermittlung von Daten in die USA trotz Anwendbarkeit von 50 USC § 1881a und EO 12.333 legal machen würde. Folgte man der Logik von Google LLC, wäre jeglicher Online-Datentransfer unter Verwendung von IP-Adressen als „zusätzliche Maßnahme“ zu betrachten.

---

<sup>10</sup> <https://transparencyreport.google.com/user-data/us-national-security?hl=de> (aufgerufen am 04.05.2021).

## 22.10. Zusammenfassung

Zusammenfassend versucht Google LLC mit fünf Seiten voller Ablenkungsmanöver und irrelevanten argumentativen „Nebengranaten“ die DSB bewusst zu täuschen.

Keine der vermeintlichen „zusätzlichen Maßnahmen“ geht über den normalen Standard der Datenverarbeitung gemäß Artikel 32 DSGVO hinaus oder hat Relevanz in Hinblick auf Datenzugriffe der US-Regierung gemäß 50 USC § 1881a und/oder EO 12.333.

Die Verarbeitung von Google LLC fällt genau unter den **Anwendungsfall 6** „Übermittlung an Cloud-Service-Anbieter oder andere Verarbeiter, die Zugang zu unverschlüsselten Daten benötigen“ in Randnummer 88 der **Empfehlungen 01/2020** des EDSA,<sup>11</sup> wobei der EDSA festhält, das

*„für den EDSA nach dem heutigen Stand der Technik keine wirksame technische Maßnahme vorstellbar [ist], die im Falle eines solchen Zugangs die Verletzung der Rechte betroffener Personen verhindern könnte.“*

Die anderen Maßnahmen (Google LLC nennt etwa 112, 99, 129, 122, 79, 84, 131, 135 und 80) mögen zwar bei gewissen ausländischen Gesetzen eine gewisse Relevanz haben, sind aber im Fall von 50 USC § 1881a und EO 12.333 nicht einmal ein stumpfes Schwert, sondern zumeist völlig aus dem Zusammenhang der Empfehlung gerissen.

Dass die angeblichen „zusätzlichen Maßnahmen“ wenig bringen, lässt sich auch leicht daran ablesen, dass selbst nach den Zahlen, die Google LLC selbst veröffentlicht hat. Allein von 2018 auf 2019 haben die Datenabfragen um von 162.500 auf 202.500 um fast 25% zugenommen.

Dies mag für Google LLC ungünstig sein, ist jedoch im Lichte von zwei EuGH-Urteilen (C-362/14 und C-311/18) zum US-Recht, der klaren Regelung in Kapitel V und Artikel 48 DSGVO, der Artikel 7, 8 und 47 der GRC und der EDSA-Empfehlung das unumgängliche Resultat.

## 23. Frage 29 – Faktischer Schutz der „zusätzlichen Maßnahmen“

Wie die Ausführungen zur Frage 28 zeigen, hat Google LLC wohl an keinem Punkt versucht die tatsächliche Schutzwirkung der „zusätzlichen Maßnahmen“ ernsthaft zu evaluieren.

## 24. Frage 30 – Nutzung von Artikel 49(1) DSGVO

Wir Google LLC richtig ausführt, ist auch dem Beschwerdeführer eine Nutzung von Artikel 49(1) DSGVO durch die netdoktor.at GmbH nicht bekannt. Viel mehr sind alle Möglichkeiten des Artikel 49(1) DSGVO in diesem Fall offensichtlich nicht anwendbar.

---

<sup>11</sup> [https://edpb.europa.eu/sites/default/files/consultation/edpb\\_recommendations\\_202001\\_supplementarymeasurestransferstools\\_de.pdf#page=32](https://edpb.europa.eu/sites/default/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasurestransferstools_de.pdf#page=32) (aufgerufen am 04.05.2021).

## **25. Frage 31 – Verständigung der Aufsichtsbehörde**

Der offensichtlich fehlende Austausch mit den Aufsichtsbehörden ist ebenfalls im Rahmen der Strafbemessung gemäß Artikel 83(2) DSGVO zu beachten.